

WIFO

A-1103 WIEN, POSTFACH 91
TEL. 798 26 01 • FAX 798 93 86

 **ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG**

**Die Rolle der versicherungs-
technischen Rückstellungen in der
Versicherungswirtschaft**

Bernhard Mahlberg, Thomas Url

März 2003

Die Rolle der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Versicherungswirtschaft

Bernhard Mahlberg, Thomas Url

Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung
im Auftrag des Verbandes der Versicherungsunternehmen
Österreichs

Begutachtung: Gerhard Lehner

Wissenschaftliche Assistenz: Ursula Glauninger, Irene Langer

März 2003

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
2.	Der Begriff der Rückstellungen im Sinne des Handelsrechtes	3
3.	Die versicherungstechnischen Rückstellungen	5
3.1	<i>Die Deckungsrückstellung</i>	6
3.1.1	Die wirtschaftliche Bedeutung	8
3.1.2	Der Deckungsstock	8
3.2	<i>Die Prämienüberträge</i>	10
3.3	<i>Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellung)</i>	11
3.3.1	Die gemeldeten Schäden	11
3.3.2	Die nachgemeldeten Schäden	12
3.3.3	Die Spätschäden	12
3.3.4	Die wirtschaftliche Bedeutung	13
3.4	<i>Kumulriskenrückstellung</i>	14
3.5	<i>Die Großriskenrückstellung</i>	15
3.6	<i>Die Rückstellung für Prämienrückerstattungen</i>	16
3.6.1	Die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung	16
3.6.2	Die erfolgsunabhängige Prämienrückerstattungen	16
3.6.3	Die wirtschaftliche Bedeutung	17
3.7	<i>Die Schwankungsrückstellung</i>	17
3.7.1	Die wirtschaftliche Bedeutung	19
3.8	<i>Die Rückstellung der fondsgebundenen und indexgebundenen Lebensversicherung</i>	19
3.9	<i>Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen</i>	20
3.9.1	Die Atomrückstellung	20
3.9.2	Die Stornorückstellung	21
3.9.3	Die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsbestand	21
3.9.4	Die Rückstellung für Verluste aus den zeitversetzt gebuchten Rückversicherungsübernahmen	21
3.9.5	Die wirtschaftliche Bedeutung	22
4.	Die aktuelle steuerrechtliche Behandlung der Rückstellungen	23
5.	Die Nutzung von Rückstellungen zur Minimierung der Steuerbelastung	27
5.1	<i>Ein Modell zum steueroptimalen Einsatz der Reservebildung</i>	31
5.2	<i>Der Einfluss von Steuerreformen auf die Optimalitätsbedingung</i>	34

5.3	<i>Ein Test auf steuerorientierte Rückstellungsbildung</i>	38
5.4	<i>Die Folgen der verminderten steuerlichen Absetzbarkeit von Rückstellungen für Versicherungsunternehmen</i>	46
6.	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	49
7.	Abkürzungsverzeichnis	53
8.	Literaturhinweise	55

1. Einleitung

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der österreichischen Versicherungswirtschaft gerieten mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 wieder ins Zentrum der wirtschaftspolitischen Aufmerksamkeit. Mit diesem Gesetz wurde erstmals ein Keil zwischen steuer- und handelsrechtlicher Berücksichtigung der Rückstellungsbildung getrieben. Das Handelsgesetzbuch und das Versicherungsaufsichtsgesetz enthalten Vorschriften, nach denen die Reservepolitik eines Versicherers auf größtmögliche Vorsicht ausgerichtet sein muss. Das führt dazu, dass in der Berechnung oder Schätzung erwarteter zukünftiger Verpflichtungen nicht der Erwartungswert angesetzt werden soll, sondern ein darüber liegender Betrag mit ausreichendem Sicherheitspuffer. Die vorsichtige Bemessung – also ein am oberen Bereich der Bandbreite liegender Schätzwert für zukünftige ungewisse Verpflichtungen – ist eine Grundeigenschaft versicherungstechnischer Rückstellungen. Die ausreichende Rückstellungsbildung wird in der Lebensversicherung vom verantwortlichen Aktuar und in allen Versicherungsabteilungen von der Finanzmarktaufsicht kontrolliert. Gleichzeitig muss in der Berechnung des handelsrechtlichen Gewinns der volle Rückstellungsbetrag einschließlich der erwarteten Regulierungsaufwendungen berücksichtigt werden. Die Abzinsung in der Zukunft liegender ungewisser Verpflichtungen auf ihren Barwert ist Versicherungsunternehmen nicht erlaubt.

Aus der Sicht der Steuerbehörde widersprechen diese Vorgaben den allgemeinen Reformbemühungen im Bereich des Einkommensteuerrechtes. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 wurde für alle Unternehmen versucht, die steueraufschiebende Wirkung der Rückstellungsbildung einzuschränken. Da die Dotierung einer Rückstellung ertragsmindernd ist, entgehen dem Fiskus im Veranlagungsjahr Steuereinnahmen. Nach Abwicklung des zugrunde liegenden Geschäftes sind die damit verbundenen Zahlungen in den Folgejahren durch die Auflösung der Rückstellung erfolgsneutral, solange die tatsächlichen Aufwendungen den erwarteten Aufwendungen entsprechen. Diese Auswirkung entspricht auch voll dem Ziel des periodengerechten Ausweises des Unternehmenserfolgs und steht in keinem Widerspruch zu den fiskalischen Interessen der Steuerbehörde.

Für die Steuerbehörde ist vielmehr der Fall interessant, wenn die tatsächlichen Aufwendungen in den Folgejahren unter dem rückgestellten Betrag zu liegen kommen. In diesem Fall entsteht ein außerordentlicher Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung, der den Gewinn im Abwicklungsjahr erhöht. Jedes Unternehmen in Österreich konnte also mit einer überhöhten Schätzung der ungewissen zukünftigen Zahlungsverpflichtung über die Rückstellungsbildung Gewinn in die Zukunft verschieben und damit später versteuern. Der so gewonnene Betrag kann in der Zwischenzeit innerhalb des Unternehmens veranlagt werden und ermöglicht einen Zinsgewinn im Ausmaß der internen Kapitalverzinsung des Unternehmens.

Im Steuerrecht der USA bestand bis 1986 derselbe Anreiz zur überhöhten Rückstellungsbildung wie in Österreich. Die amerikanische Steuerbehörde reagierte auf diesen Anreiz zur überhöhten Rückstellungsbildung mit der Vorschrift, dass nicht der volle erwartete Erfüllungsbetrag einschließlich aller Abwicklungskosten (Teilwert entsprechend dem KStG) als Rückstellung in die Bilanz eingestellt werden kann, sondern nur dessen Barwert. Zur Rückstellungsbewertung müssen die erwarteten Preisverhältnisse zum Erfüllungszeitpunkt angesetzt werden. Im Gegensatz dazu müssen in Österreich die Verhältnisse zum Bilanzstichtag als Grundlage der Berechnung herangezogen werden. Durch die Barwertrechnung in der steuerlichen Gewinnermittlung verschwindet der Anreiz zur überhöhten Rückstellungsbildung weitgehend. Gleichzeitig ist dieses Verfahren im Hinblick auf die Laufzeitenstruktur der zugrunde liegenden ungewissen Verpflichtung neutral. Ein geringfügiger Anreiz zum Ausweis überhöhter Rückstellungsbeträge besteht weiterhin für Unternehmen, deren interne Kapitalrendite weit über dem Zinssatz zur Ermittlung des Barwertes liegt.

Die österreichische Steuerbehörde verwendet nicht das Verfahren der Barwertberechnung, sondern schreibt pauschale Abschlagsätze für Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten vor. Im Budgetbegleitgesetz 2001 wurden die Sonderregelungen für versicherungstechnische Rückstellungen der Vertragsversicherer im Körperschaftsteuergesetz ebenfalls in Form pauschaler Abschlagsätze angepasst.

Diese Studie beschreibt im folgenden Abschnitt die Rolle der Rückstellungen in der Versicherungswirtschaft und die gesetzlichen Vorgaben zur Berechnung bzw. Schätzung versicherungstechnischer Rückstellungen. Im dritten Abschnitt wird die aktuelle steuerliche Behandlung versicherungstechnischer Rückstellungen beschrieben und danach die Anreizsituation der Versicherungsunternehmen in einem theoretischen Modell dargestellt. Der vierte Abschnitt enthält daneben eine empirische Überprüfung der Hypothese, dass österreichische Versicherungsunternehmen neben rein versicherungstechnischen Überlegungen auch andere, z. B. steuerliche Motive in der Rückstellungsbildung umsetzen. Die in der Folge angeführten erwarteten Folgen des Budgetbegleitgesetzes 2001 für die österreichische Versicherungswirtschaft beruhen weitgehend auf den Ergebnissen der empirischen Untersuchung. Eine Zusammenfassung und Schlussfolgerungen bilden den Abschluss der Studie.

2. Der Begriff der Rückstellungen im Sinne des Handelsrechtes

Im Unterschied zur gewerblichen Wirtschaft bestimmen in der Versicherungswirtschaft vorwiegend die Posten der Passivseite das Bilanzbild. Diese Umkehr der Rollenverteilung ist eine Folge des Versicherungsgeschäftes, das die Ungewissheit der Zukunft zum Gegenstand hat: Es lässt zum einen der Prämieinnahme den Versicherungsschutz nachfolgen, sodass dem Versicherungsunternehmen im Verhältnis zum Versicherungsnehmer regelmäßig nur Verpflichtungen, nicht dagegen Forderungen erwachsen. Zum anderen hängen die vom Versicherer versprochenen finanziellen Leistungen vom unsicheren Eintritt bestimmter versicherter Tatbestände ab. Da die künftigen Schadenersatzleistungen des Versicherungsunternehmens nicht im Voraus bestimmt sind, steht die vom Versicherungsunternehmen zu erbringende Schadenzahlung einschließlich der Abwicklungskosten erst nach Ablauf des Versicherungsvertrages fest. Diese Eigenschaft wird zu Recht als Besonderheit, Eigentümlichkeit und Eigenart des Versicherungsgeschäftes bezeichnet. Sie hat in keinem anderen Wirtschaftszweig eine Parallele und beeinflusst nicht nur die Art der Preiskalkulation, sondern hat auch spezifische Konsequenzen für die durch Rückstellungen abzusichernde Vorsorge zur zukünftigen Leistungserbringung und damit für die zutreffende Erfolgsermittlung und die daraus folgende Steuerleistung.

Rückstellungen sind Passivposten in der Bilanz eines Unternehmens, die zum Bilanzierungszeitpunkt für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet werden. Die zugrunde liegenden Geschäfte gehören von der Verursachung her in das Berichtsjahr, sie stehen jedoch der Höhe, dem Zeitpunkt des Eintretens oder dem Rechtsgrund nach am Bilanzstichtag noch nicht fest. Rückstellungen erfüllen grundsätzlich zwei Aufgaben. Erstens wird eine periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen erreicht und zweitens dienen sie dazu, in der Bilanz auch jene am Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten auszuweisen, über deren tatsächlichen Bestand und/oder über deren Ausmaß noch Ungewissheit besteht. Dadurch wird das Prinzip der kaufmännischen Vorsicht eingehalten.

Zuführungen zu Rückstellungen stellen eine Aufwandsposition in der Gewinn- und Verlustrechnung dar. Sie verringern den versteuerbaren Gewinn eines Versicherungsunternehmens. Im Einkommensteuerrecht sind deshalb ausschließlich Rückstellungen für die in §9 Abs.1 EStG taxativ aufgezählten Tatbestände als ertragsmindernd anerkannt. Es sind dies Anwartschaften auf Abfertigungen, laufende freiwillige Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen, sonstige ungewisse Verbindlichkeiten, sowie drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Die beiden letztgenannten Rückstellungsarten dürfen nicht pauschal gebildet werden, sondern müssen für jedes Einzelgeschäft gesondert nachgewiesen werden.

Das Handelsrecht erlaubt die Bildung von Rückstellungen auch aufgrund anderer Tatbestände, als die ausdrücklich in §198 Abs.8 HGB genannten. Eine kleine Anzahl von Rückstellungen ist gemäß einer demonstrativen Aufzählung in §198 Abs.8 Z4 HGB ausdrücklich vorgesehen. Es sind dies Verbindlichkeiten für Anwartschaften auf Abfertigungen, laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen, Kulanzen, nicht konsumierten Urlaub, Jubiläumsgelder, Heimfalllasten und Produkthaftungsrisiken.

Für Versicherungsunternehmen gilt zusätzlich §81i VAG. Die allgemeine Definition der versicherungstechnischen Rückstellungen in Absatz 1 wird durch eine demonstrative Aufzählung in Absatz 2 auf Prämienüberträge, die Deckungsrückstellung, die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellung), die Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung, die Schwankungsrückstellung, die der Schwankungsrückstellung ähnlichen versicherungstechnischen Rückstellungen, die Stornorückstellung, die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsbestand und die Rückstellung für Verluste aus den zeitversetzt gebuchten Rückversicherungsübernahmen eingegrenzt.

Aus §198 Abs.8 HGB lassen sich drei für die Versicherungswirtschaft besonders wichtige Grundsätze der Rückstellungsbildung ableiten. Erstens besteht eine Pflicht zur Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, wie z. B. für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Aufwandsrückstellungen sind – soweit dies den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) entspricht – ebenfalls rückzustellen. Zweitens besteht für Aufwandsrückstellungen, soweit sie nicht bereits entsprechend den GoB bildungspflichtig sind, ein Recht auf Rückstellungsbildung. Drittens besteht ein Ansatzverbot für andere als die gesetzlich angeführten Rückstellungen.

3. Die versicherungstechnischen Rückstellungen

Als versicherungstechnische Rückstellungen werden in der Praxis Bilanzposten bezeichnet, denen formell der Ausweis unter den Passiva und materiell der Umstand gemeinsam ist, dass sie mit dem Versicherungsgeschäft sachlich zusammenhängen und ihm eigentümlich sind. Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen zählen nicht nur Rückstellungen im üblichen bilanzrechtlichen Sinn. Auch andere abzugsfähige Passivposten können "versicherungstechnische Rückstellung" sein. Dazu gehören etwa der Prämienübertrag oder die Rückstellung für Prämienrückerstattung. Schließlich gehören dazu Tatbestände, die im üblichen bilanzrechtlichen Sinn nicht einwandfrei als Schulden oder passive Rechnungsabgrenzungsposten charakterisiert werden können, aber wegen der Eigenart des Versicherungsgeschäftes wirtschaftlich wie solche wirken. Entscheidend für den Begriff der versicherungstechnischen Rückstellung ist nicht die formelle Zuordnung zum bilanzrechtlichen Terminus "Rückstellung", sondern die materielle Eigenschaft, aus Gründen der Versicherungstechnik zurückgelegt zu werden.

In §81i VAG sind allgemeine Vorschriften über die versicherungstechnischen Rückstellungen dargelegt, wobei sich der Gesetzestext einer genauen Definition enthält. In Absatz 2 sind einige versicherungstechnische Rückstellungen genannt, wobei die Aufzählung keineswegs als taxativ, sondern als demonstrativ aufzufassen ist. Die mangelnde Bestimmtheit eröffnet die Möglichkeit auf neue Entwicklungen flexibel zu reagieren, zumal auch solche Risiken, die erst in Zukunft zutage treten, einer Berücksichtigung auf der Passivseite der Versicherungsbilanz bedürfen. In der Aufzählung sind

- (1) die Prämienüberträge,
- (2) die Deckungsrückstellung,
- (3) die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellung),
- (4) die Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung,
- (5) die Schwankungsrückstellung bzw.,
- (6) die der Schwankungsrückstellung ähnlichen versicherungstechnischen Rückstellungen,
- (7) die Stornorückstellung,
- (8) die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsbestand und
- (9) die Rückstellung für Verluste aus den zeitversetzt gebuchten Rückversicherungsübernahmen

angeführt. In den Formularerläuterungen des Bundesministeriums für Finanzen zum Begleitheft der Datenerfassungsformulare für die Versicherungsaufsichtsbehörde ist darüber hinaus auch die Atomrückstellung genannt. Die in §81c VAG festgelegte Gliederung der Bilanz sieht für die Rückstellungen 1 bis 6 eigene Positionen vor. Alle anderen Rückstellungen sind in der Position sonstige versicherungstechnische Rückstellungen gemeinsam ausgewiesen.

Die Verfahren zur Berechnung der Höhe von versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Versicherungsaufsichtsrecht mit Ausnahme der Schwankungsrückstellungen nicht vorgegeben. Versicherungsunternehmen sind lediglich angehalten die Berechnung – sofern möglich – nach versicherungsmathematischen Grundlagen vorzunehmen.

3.1 Die Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung gibt es in der Lebens-, Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Unfallversicherung. Allen Deckungsrückstellungen liegt der gemeinsame Gedanke zugrunde, dass die Beiträge zur Deckung eines Rechtsanspruchs auf eine künftige Geldleistung versicherungsmathematisch berechnet und verzinslich anzusammeln sind. Vom Entstehungsgegenstand her sind Prämien-Deckungsrückstellungen und Renten-Deckungsrückstellungen zu unterscheiden.

Prämien-Deckungsrückstellungen werden in Versicherungszweigen gebildet, in denen die versicherungsmathematisch berechnete Kapitalansammlung primäres Ziel des Versicherungsvertrags ist. Zu diesen Versicherungszweigen gehören die Lebens- und Krankenversicherung sowie die Unfallversicherung, sofern sie nach Art der Lebensversicherung betrieben wird. Die hierfür erforderliche Deckungsrückstellung wird aus dem Sparanteil der Prämie gebildet. Grundlage des Versicherungsgeschäftes ist ein technischer Geschäftsplan, der auf bestimmten Rechnungsgrundlagen beruht (z. B. Sterblichkeit, Rechnungszins, Kosten, Stornowahrscheinlichkeit). In der Lebensversicherung hängt das Sterbefallwagnis vom Alter ab, während die Prämien gegenüber biometrischen Risiken über die Laufzeit des Vertrags konstant bleiben.

In der Krankenversicherung erfüllt die Deckungsrückstellung die Funktion der Alterungsrückstellung. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass einerseits die Prämien in der Zukunft nur beschränkt angehoben werden können, andererseits steigt das Krankheitsrisiko mit zunehmendem Alter des Versicherten. Der Aufwand für Schadenzahlungen und die Prämieinnahmen klaffen mit zunehmendem Durchschnittsalter des Versichertenkollektivs auseinander. Durch die Auflösung der Deckungsrückstellung soll die altersbedingte Schadenhäufung insoweit finanziert sein, dass keine Prämiensteigerung notwendig ist.

Renten-Deckungsrückstellungen werden in Versicherungszweigen gebildet, in denen die versicherungsmathematisch zu berechnende Kapitalbildung nicht schon mit Beginn des Versicherungsvertrags, sondern erst bei Eintritt des Versicherungsfalls notwendig wird. Dies ist der Fall, wenn die Art des konkreten Schadens die Verpflichtung zur Zahlung einer Rente auslöst. Solche Risiken bestehen in der Haftpflicht-, Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Unfall- und der Luftfahrtversicherung, wenn es bei Personenschäden zu einer Rentenzahlungsverpflichtung kommt. Die hierfür erforderliche Renten-Deckungsrückstellung ist Teil der Schadenrückstellung.

Die Rechtsgrundlagen für die Bildung der Deckungsrückstellung sind für die Krankenversicherung, die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr und die fondsgebundene Lebensversicherung in §8 Abs. 1 bis 3 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Rechnungslegung von Unternehmen der Vertragsversicherung (RLVVU) enthalten. Darüber hinaus schreibt §18 VAG die Pflicht zur Bildung einer Deckungsrückstellung für Lebens- und Krankenversicherungen vor.

§81k VAG gibt Anleitungen zur Berechnung der Deckungsrückstellung. Der österreichische Gesetzgeber sieht von einer Festlegung des konkreten Berechnungsverfahrens und der Rechnungsgrundlagen ab, sondern stellt fest, dass anerkannte versicherungsmathematische Methoden anzuwenden sind. In der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Unfallversicherung umfasst die Deckungsrückstellung den versicherungsmathematisch errechneten Wert der Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens einschließlich der bereits zugeteilten und der zugesagten Gewinnanteile und einer Verwaltungskostenrückstellung abzüglich der Summe der Barwerte der künftig eingehenden Prämien (§81k Abs. 2 VAG). In der Spezialform der fondsgebundenen Lebensversicherung sind in der Deckungsrückstellung versicherungstechnische Rückstellungen, welche die Sterblichkeit, die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb oder andere Risiken betreffen, auszuweisen (§8 Abs. 3 RLVVU). In der Krankenversicherung ist in der Deckungsrückstellung im direkten Geschäft die versicherungsmathematisch berechnete Alterungsrückstellung auszuweisen (§8 Abs. 1 RLVVU). In der Schaden-Unfallversicherung umfasst die Deckungsrückstellung im direkten Geschäft ausschließlich die Deckungsrückstellung der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (§8 Abs. 2 RLVVU).

Über das erforderliche Ausmaß der Rückstellungsbildung gibt es keine detaillierten Richtlinien, es gilt jedoch das in §201 Abs. 2 lit. 4 HGB verankerte Prinzip der Vorsicht gemäß den GoB. Aus versicherungstechnischer Sicht sind die Annahmen zur Kalkulation der Deckungsrückstellung (Sterbewahrscheinlichkeit, Rechnungszinsfuß, Kostenverlauf,...) besonders vorsichtig zu wählen, damit sichergestellt ist, dass das Versicherungsunternehmen sein langfristiges Leistungsversprechen einlösen kann. Der Handlungsspielraum der Lebensversicherer in der Wahl des Zinssatzes ist in Österreich durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen eingeschränkt. Der Zinssatz darf zurzeit höchstens 3,25% betragen¹⁾. Aus dem besonderen Vorsichtsgedanken heraus soll der tatsächliche Sterblichkeits-, Zins- und Kostenverlauf besser sein als der kalkulierte Verlauf. Die so entstehenden jährlichen Überschüsse haben den Charakter überhobener Prämien und werden zum überwiegenden Teil über die Dotierung der Rückstellung für Prämienrückerstattung an die Versicherten zurückgeführt.

¹⁾ Vgl. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 31. August 2001 (BGBl. II Nr. 329/2001), mit der ein Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung festgesetzt wird.

3.1.1 Die wirtschaftliche Bedeutung

Die Deckungsrückstellung stellt in den Versicherungszweigen der Lebens- und der Krankenversicherung die mit Abstand bedeutendste versicherungstechnische Rückstellung dar. Im Geschäftsjahr 2001 betragen die Bestände in der Lebensversicherung 31,9 Mrd. Euro und in der Krankenversicherung 2,1 Mrd. Euro. Im Verhältnis zum jährlichen Prämienaufkommen sind dies in der Lebensversicherung etwa das 6-fache und in der Krankenversicherung nahezu das 2-fache. Die Nettozuweisungen betragen 2001 in der Lebensversicherung 32% des Prämienaufkommens und in der Krankenversicherung 13,1%. Für die Schaden-Unfallversicherer ist die Deckungsrückstellung von geringerer Bedeutung (Übersicht 1).

3.1.2 Der Deckungsstock

Auf der Aktivseite der Bilanz muss die Deckungsrückstellung zur besonderen Sicherstellung der Ansprüche der Versicherten durch ein Sondervermögen mit gesetzlich zugelassenen Vermögenswerten bedeckt werden (so genannter „Deckungsstock“). Dem Deckungsstock müssen Vermögenswerte in jener Höhe zugeführt werden, die auf der Passivseite der Bilanz dem Betrag der jeweiligen Deckungsrückstellung und ihrem voraussichtlichen Steigerungsbetrag entsprechen. Der Deckungsstock ist gesondert vom übrigen Vermögen zu verwalten und aufzubewahren. Er ist Teil des gebundenen Vermögens eines Versicherungsunternehmens. In der Krankenversicherung und in jenen Versicherungsarten der Schaden-Unfallversicherung, für die eine Deckungsrückstellung zu bilden ist, umfasst das Deckungserfordernis lediglich die Deckungsrückstellung. In der Lebensversicherung einschließlich der fondsgebundenen Lebensversicherung umfasst es auch die

Übersicht 1: Bestände der und Nettozuführung zu versicherungstechnischen Rückstellungen im direkten Geschäft 2001

		Mio. Euro	In % des Prämien- aufkommens
<i>Lebensversicherung</i>			
Deckungsrückstellung	Bestand	31.863	591,5
	Nettozuführung	1.710	31,7
Prämienüberträge	Bestand	508	9,4
	Nettozuführung	-	-
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	Bestand	203	3,8
	Nettozuführung	-	-
Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung/Gewinnbeteiligung	Bestand	1.095	20,3
	Nettozuführung	845	15,7
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	Bestand	17	0,3
	Nettozuführung	0	0,0
Rückstellung der fondsgebundenen und indexgebundenen Lebensversicherung	Bestand	1.664	30,9
	Nettozuführung	-	-
<i>Krankenversicherung</i>			
Deckungsrückstellung	Bestand	2.135	176,3
	Nettozuführung	159	13,1
Prämienüberträge	Bestand	5	0,4
	Nettozuführung	-	-
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	Bestand	200	16,5
	Nettozuführung	-	-
Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung/Gewinnbeteiligung	Bestand	68	5,6
	Nettozuführung	16	1,4
Rückstellung für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung	Bestand	29	2,4
	Nettozuführung	26	2,2
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	Bestand	3	0,3
	Nettozuführung	-	-
<i>Schaden- und Unfallversicherung</i>			
Deckungsrückstellung	Bestand	485	10,3
	Nettozuführung	24	0,5
Prämienüberträge	Bestand	753	15,9
	Nettozuführung	-	-
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	Bestand	5.101	107,9
	Nettozuführung	-	-
Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung/Gewinnbeteiligung	Bestand	57	1,2
	Nettozuführung	14	0,3
Rückstellung für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung	Bestand	24	0,5
	Nettozuführung	17	0,4
Schwankungsrückstellung	Bestand	534	11,3
	Nettozuführung	-26	-0,6
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	Bestand	63	1,3
	Nettozuführung	-4	-0,1

Q: FMA.

Prämienüberträge, die Schadenrückstellung und die Rückstellung für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung. Die Rechtsgrundlagen für die Bedeckung sind §19 und §20 VAG. Die Zusammensetzung des Deckungsstocks ist in §77 Abs. 4 bis 9 VAG sowie in §108b Abs. 1 Z. 3 EStG geregelt.

3.2 Die Prämienüberträge

Die Prämienüberträge dienen zur periodengerechten Abgrenzung der Prämieinnahmen. Prämien, die ein Entgelt für ein auf spätere Geschäftsjahre bezogenes Versicherungsschutzversprechen sind, werden mit dem Prämienübertrag späteren Geschäftsjahren als Ertrag zugewiesen. Die Prämienüberträge sind eigentlich ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten, weil der Versicherer für eine noch ausstehende und erst in einem späteren Geschäftsjahr zu erfüllende Gegenleistung bereits die Prämie vereinnahmt hat. Während Rückstellungen zukünftige Ausgaben umfassen, stellen passive Rechnungsabgrenzungsposten verfrühte Einnahmen dar. Gegenstand der Abgrenzung ist die verfrühte Einnahme selbst und nicht der voraussichtliche Umfang der im späteren Geschäftsjahr zu erbringenden Gegenleistung des Versicherungsunternehmens. Da eigentlich nur die Risikoprämie mit dem Prämienübertrag abgegrenzt werden soll, muss der Verwaltungskostenanteil aus der Prämienzahlung herausgerechnet werden, um den erwarteten Schadenbedarf richtig rückzustellen. Als Rechtsgrundlage dient § 81j VAG.

Der Maßstab für die Berechnung des Prämienübertrags ist zunächst die Verteilung der Gesamtleistung des Versicherers auf das aktuelle Geschäftsjahr und nachfolgende Berichtsjahre. Für die Mehrzahl der Fälle ist von einer relativ gleichmäßigen zeitlichen Risikoverteilung auszugehen, d. h. Risiko und Prämie verhalten sich im Zeitverlauf normalerweise proportional. Dieser grundsätzlichen Proportionalität steht nicht entgegen, dass es in einzelnen Versicherungszweigen durchaus zu jahreszeitlich bedingten Schadenhäufungen kommen kann. Soweit zwischen Risiko und Prämie zeitliche Proportionalität angenommen werden kann, genügt es für die Ermittlung des Prämienübertrags, die Prämien gleichmäßig zu verteilen. Wenn zwischen Risiko und Beitrag keine zeitliche Proportionalität besteht, kann die Aufteilung unter Anwendung von versicherungstechnisch vernünftigen Schätzungen erfolgen.

Vergleichsweise große wirtschaftliche Bedeutung haben die Prämienüberträge lediglich in der Schaden-Unfallversicherung. Bei einigen Schaden-Unfallversicherungsarten (vor allem in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung und in der Haushaltsversicherung) beginnt die Laufzeit vieler Verträge mit der Vorauszahlung der Jahresprämie. Dort sind die Prämienüberträge mit einem Bestand von 753 Mio. Euro oder 15,9% des Prämienaufkommens die zweitwichtigste Rückstellungsart. In den beiden anderen Versicherungsabteilungen sind sie von untergeordneter Bedeutung (Übersicht 1).

3.3 Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellung)

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellung) wird für im Bilanzjahr zwar verursachte aber noch nicht abschließend ausgezahlte Schäden gebildet. Da sich die Abwicklung von Versicherungsfällen über einen längeren Zeitraum erstrecken kann, besteht die Notwendigkeit zur Passivierung von im Bilanzjahr verursachten, aber am Bilanzstichtag noch nicht erledigten Versicherungsfällen. In der Lebensversicherung hat die Schadenrückstellung auch die bis zum Bilanzstichtag gemeldeten, aber noch nicht abgerechneten Rückkäufe zu umfassen.

Die Schadenrückstellung ist im bilanzrechtlichen Sinn nur dann eine echte Rückstellung, wenn es sich dabei um eine Vorsorge für ungewisse Verbindlichkeiten handelt. Für abgewickelte aber noch nicht ausbezahlte wird eine der Höhe nach gewisse Rückstellung gebildet. §811 VAG bildet die Rechtsgrundlage der Rückstellungen für gemeldete Schäden, für nachgemeldete Schäden und für Spätschäden, wobei §81c VAG für die drei Einzelkomponenten einen gemeinsamen Ausweis in der Position Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle vorsieht.

In der Schadenrückstellung sind auch die voraussichtlich anfallenden Regulierungsaufwendungen zu berücksichtigen. Die Rückstellung ist im Regelfall für jeden Versicherungsfall einzeln zu ermitteln. Dieses Prinzip ist jedoch durch §9 Abs.2 RLVVU gelockert. Demnach ist die Schadenrückstellung um einen pauschalen Sicherheitszuschlag für nicht erkannte größere Schäden zu ergänzen, wenn im Fall der Einzelbewertung auf Grund von Erfahrungswerten Anlass zur Annahme besteht, dass die zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses vorliegenden Informationen nicht ausreichen, um alle größeren Schäden zu erfassen.

3.3.1 Die gemeldeten Schäden

Hierbei handelt es sich um vor dem Bilanzstichtag eingetretene Schäden und dem Versicherungsunternehmen gemeldete Schäden; die Schadenregulierung ist aber noch nicht abgeschlossen. Das Versicherungsunternehmen muss die anstehende Leistungspflicht als Rückstellung passivieren. Die Rückstellung für gemeldete Schäden ist nach allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen und nach den GoB als Einzelbewertung zu berechnen. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt den Bilanzwert der Rückstellung.

Der Einzelwert kann berechnet oder geschätzt werden, wobei die Schätzung subsidiär anzuwenden ist. Die Schätzung impliziert stets einen Bewertungsspielraum, der zum Zeitpunkt der Erfüllung zu Abwicklungsgewinnen oder Abwicklungsverlusten führen kann. Das Vorsichtsprinzip gebietet, dass der Versicherer zur weitgehenden Vermeidung eines Abwicklungsverlusts die Rückstellung an der Obergrenze des Schätzungsspielraums bemisst.

Die Rententrückstellung (auch Renten-Deckungsrückstellung) ist ein Spezialfall der Rückstellung für gemeldete Schäden. Sie ist für Versicherungsfälle zu bilden, die das Versicherungsunternehmen zu künftigen Rentenzahlungen auf bestimmte oder unbestimmte Dauer verpflichtet. Die hierfür erforderlichen Rückstellungen betreffen die Haftpflicht-, die Unfall- und Kfz-Versicherung. Sie werden in Form der Renten-Deckungsrückstellung als Teil der Schadenrückstellung in der Bilanz ausgewiesen. Solche Versicherungsfälle verpflichten das Versicherungsunternehmen zu einer künftigen Dauerleistung, deren Höhe und Laufzeit ungewiss sind. Derartige Rentenverpflichtungen können als unmittelbarer Leistungsinhalt gegenüber dem Versicherungsnehmer (bei Unfallversicherungen) oder als vom Haftpflichtversicherer zu deckende Schadenverpflichtung gegenüber Drittgeschädigten entstehen. Die Rückstellung ist gemäß §81I Abs. 6 VAG nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bilden.

3.3.2 Die nachgemeldeten Schäden

Zur Gruppe der nachgemeldeten Schäden gehören Versicherungsfälle, die vor dem Bilanzstichtag eingetreten, jedoch dem Versicherer zum Bilanzstichtag noch nicht gemeldet wurden. Die Meldung erfolgte aber noch vor dem Bilanzstellungsstichtag, sodass das Versicherungsunternehmen Kenntnis von der Zahlungsverpflichtung erlangen konnte und eine Rückstellung unter Einzelbewertung bilden muss.

3.3.3 Die Spätschäden

Die Spätschäden (im engeren Sinn) sind bis zum Bilanzstichtag verursachte, aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle. Sie kommen vor allem in solchen Versicherungszweigen vor, in denen zwischen der Verursachung des Versicherungsfalles und dem Eintritt eines daraus folgenden Personen-, Sach- oder Vermögensschadens ein unter Umständen langer Zeitraum liegt. Spätschäden können grundsätzlich in allen Versicherungszweigen auftreten. Hauptanwendungsgebiete sind alle Haftpflicht- und Kostenversicherungszweige. Das bekannteste Beispiel sind Leistungen für Asbestosis in den USA.

Entscheidend für die Bildung der Spätschädenrückstellung ist die Verursachung im Bilanzjahr. Hierbei unterscheidet man zwischen gedehnten und verzögerten Versicherungsfällen. Ein gedehnter Versicherungsfall liegt vor, wenn Beginn und Vollendung des Versicherungsfalles zeitlich auseinander fallen, wie z. B. in der Produkthaftpflichtversicherung oder in der Rechtsschutzversicherung. Ein verzögerter Versicherungsfall hingegen liegt vor, wenn das zum späteren Versicherungsfall führende Ereignis und der Eintritt des Versicherungsfalles zeitlich auseinander fallen, wie z. B. in der Umwelthaftpflichtversicherung. Der Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und der Abwicklung eines Spätschadens wird als Latenzzeit bezeichnet.

Den Spätschäden stehen die wieder auflebenden Schäden gleich. Sie wurden im betreffenden Wirtschaftsjahr vom Versicherungsunternehmen als erledigt betrachtet, mussten

aber später aufgrund neuer, anspruchserhöhender Sachverhalte, zusätzlicher Forderungen des Anspruchstellers oder einer Änderung der Rechtslage wieder aufgenommen werden.

Wie im Fall der Nachmelderückstellung ist nach den Grundsätzen für die Bildung von Pauschal- und Sammelrückstellungen eine Gesamt- oder Gruppenbewertung vorzunehmen, soweit nach versicherungstechnischen Berechnungen, Erfahrungen und Beobachtungen abgrenzbare Versicherungsbestände mit Spätschäden im engeren Sinn wahrscheinlich belastet werden. Um den erforderlichen Bedarf an einer Spätschädenrückstellung zutreffend abschätzen zu können, sind zahlreiche versicherungsmathematische Verfahren entwickelt worden. Diese sind gemäß §81i Abs. 3 VAG auch anzuwenden. Nach §81i Abs. 3 ist die Spätschädenrückstellung auch auf Grund von Erfahrungen zu bilden.

Die Tatsache, dass der Versicherungsnehmer bzw. der geschädigte Dritte noch keine Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen geltend gemacht hat, schließt die Bildung von Rückstellungen nicht aus, wenn nach den Erfahrungen der Vergangenheit eine solche Inanspruchnahme wahrscheinlich ist. Wenn dem Versicherungsunternehmen zwar nicht der einzelne Schaden, wohl aber aus Erfahrungswerten bekannt ist, dass und in welcher Höhe solche Schäden das Bilanzjahr aufwandsmäßig belasten, muss es eine Rückstellung bilden.

Im Unterschied zur Rückstellung für gemeldete und nachgemeldete Schäden ist eine Einzelbewertung nicht möglich, weil die erforderliche Kenntnis und Beurteilung des einzelnen Versicherungsfalls fehlt. Folgedessen ist eine Gesamtbeurteilung über das Ausmaß vorzunehmen, in dem nachgemeldeten Schäden wahrscheinlich auftreten werden. Grundlage der vorzunehmenden Schätzung sind die aus den Erfahrungen der Vergangenheit abzuleitende Wahrscheinlichkeit und die Höhe der zu dem betreffenden Versicherungsbestand nachgemeldeten Schäden. In der Regel werden vereinfachende Pauschalmethoden angewendet.

3.3.4 Die wirtschaftliche Bedeutung

In der Schaden-Unfallversicherung ist die Schadenrückstellung die weitaus bedeutendste aller versicherungstechnischen Rückstellungen. Am Ende des Geschäftsjahres 2001 betrug der Gesamtbestand 5,1 Mrd. Euro. Das ist etwa das 1,1-fache des Prämienaufkommens dieses Zweiges. Darin offenbart sich das besondere Gewicht der Spätschäden und der nachgemeldeten Schäden in diesem Zweig. Auch in der Krankenversicherung ist diese Rückstellung von erheblicher Bedeutung. Mit 200 Mio. Euro oder 16,5% des Prämienaufkommens bildete sie 2001 die zweitwichtigste versicherungstechnische Rückstellung. In der Krankenversicherung nimmt die Abwicklung von Schäden oftmals längere Zeit in Anspruch und reicht somit in das darauf folgende Geschäftsjahr hinein. Für Lebensversicherungen ist die Rückstellung von untergeordneter Bedeutung (Übersicht 1).

3.4 Kumulrisikenrückstellung

Die Kumulrisikenrückstellung ist eine echte Rückstellung, da sowohl die wirtschaftliche Verursachung im Bilanzjahr als auch die Ungewissheit der Inanspruchnahme gegeben sind. Die maßgeblichen Tatbestandsmerkmale des Kumulrisikos sind, dass die einzelnen Risikoobjekte sehr zahlreich sein müssen, dass die Risikoobjekte derselben Gefahr ausgesetzt sein müssen und dass diese Gefahr objekttypisch ist. Eine objekttypische Gefahr führt stets zu einem einzigen ganz bestimmten Schadenereignis, wobei dieses Ereignis gleichzeitig eine sehr hohe Anzahl gefährdeter Objekte erfasst. Durch einen Schadenfall werden mehrere Versicherungsnehmer gleichzeitig betroffen.

Aufgrund der Tatbestandsmerkmale des Kumulrisikos entsteht aus der Vielzahl einzelner Risikoobjekte mit derselben objekttypischen Gefahr durch ein einziges Schadenereignis ein Maximalschaden mit Katastrophencharakter. Durch die naturgesetzlichen Zusammenhänge muss sicher sein, dass das Schadenereignis wiederkehrt und die in der Kumulschadenzone gelegenen Risikoobjekte wahrscheinlich von diesem Ereignis abermals getroffen werden. Dadurch ist der betroffene Risikenbestand schon am Bilanzstichtag mit der Wahrscheinlichkeit belastet, von dem Katastrophenschaden betroffen zu werden. Wenn ein Versicherungsunternehmen solche Risiken zeichnet, muss es am Bilanzstichtag mit der wahrscheinlichen Inanspruchnahme aus einem entsprechenden Schadenereignis rechnen und eine Kumulrisikenrückstellung bilden.

Um die künftige Erfüllung seines Leistungsversprechens sicherzustellen, muss der Versicherer in der Versicherung von Kumulrisiken dafür sorgen, dass am Ende der jeweiligen Wiederkehrperiode ausreichend Mittel angesammelt sind, um den Gesamtschaden vollständig zu ersetzen. Aufgrund des außergewöhnlichen Schadenpotentials von Kumulrisiken kann der versicherungstechnisch notwendige Wagnisausgleich von Beiträgen und Schäden nicht schon im Kollektiv vorgenommen werden, sondern erfolgt erst im Zeitablauf. Versicherungstechnisch ist somit die Bildung einer Rückstellung notwendig. Würde dieser Aufwand nicht während der Wiederkehrperiode, also noch im Zustand der drohenden Gefahr, sondern erst bei Eintritt des Katastrophenereignisses getätigt werden, läuft das Versicherungsunternehmen in Gefahr insolvent zu werden. Die Rückstellungsbildung verhindert, dass Prämienanteile vorzeitig der Gewinnverwendung zugeführt werden und stellt sicher, dass sie zur späteren Schadenkompensation zur Verfügung stehen.

Der künftige Katastrophenschaden ist ein Maßstab für den Rückstellungsbedarf. Er ist allerdings nicht sofort in voller Höhe zurückzustellen, sondern unter Berücksichtigung von Dauer und Restlaufzeit der Wiederkehrperiode anzusetzen. Da für eine bestimmte Kumulschadenzone eine durchschnittliche Wiederkehrperiode angenommen werden kann, steigt mit zunehmendem Zeitablauf die Eintrittswahrscheinlichkeit des Katastrophenereignisses, sodass es gerechtfertigt ist, die notwendige Rückstellung bis zum Ende der Wiederkehrperiode kontinuierlich aufzubauen. Ob dies im Zeitablauf proportional,

degressiv oder progressiv erfolgt, hängt entscheidend von den jeweiligen naturgesetzlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten ab.

3.5 Die Großriskenrückstellung

Großrisiken sind durch ihr, hinsichtlich Umfang und Ausdehnung des Schadens, extrem großes Schadenpotential gekennzeichnet. Wegen der Singularität können sie bereits bestehenden Risikogemeinschaften nicht zugeordnet werden. Der versicherungstechnisch notwendige Ausgleich von Prämien und Schäden für solche Risiken kann daher nur über einen über das Geschäftsjahr hinausgehenden Zeitraum hergestellt werden. Damit eine Risikoart zu den Großrisiken gehört, muss sie durch ein außergewöhnliches Schadenpotential, das den Ausgleich von Prämien und Schäden innerhalb des Versichertenkollektivs verhindert, geprägt sein. Die Zahl der artgleichen Risiken ist für die Definition ebenso wenig allein entscheidend wie ihre Neuartigkeit. Beispiele für Großrisiken sind Risiken von Atomanlagen, Pharma-Risiken oder Raumfahrt Risiken. Infolge der stetig fortschreitenden technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Änderungen entstehen immer neue Großrisiken. Deshalb kann eine Aufzählung der Unterarten von Großrisiken niemals vollständig sein. Großrisiken können jedoch ihren ursprünglichen Charakter im Laufe der Zeit auch wieder verlieren, etwa weil die technische Innovation zum Alltag geworden ist, oder vom Versicherer bereits wie andere Risiken beherrscht wird.

Zur Berechnung der Rückstellungen für einzelne Arten von Großrisiken gibt es keine einheitliche Regelung. Der Rückstellungsbedarf hängt von den versicherungstechnischen Gegebenheiten ab und muss den notwendigen versicherungstechnischen Ausgleich von Prämien und Schadenleistungen über die Zeit gewährleisten. Aufgrund der Eigenschaft der Singularität von Großrisiken liegen nur in seltenen Fällen statistische Daten in ausreichendem Umfang vor. Versicherungsmathematische Methoden können daher kaum eingesetzt werden. Falls dennoch ausreichend statistisches Material zur Verfügung steht, müssen entsprechend §81i Abs. 3 VAG versicherungsmathematische Modelle verwendet werden.

Der Rückstellungsbedarf für Großrisiken ist sofort in voller Höhe zu bilanzieren, weil er zum Bilanzstichtag in voller Höhe zur Verfügung stehen muss. Ein allmählicher Aufbau der Rückstellung aus Prämien einzelner Geschäftsjahre ist versicherungstechnisch nicht begründet, weil der Totalschaden für das einzelne Großrisiko bereits am Beginn der Aufbauperiode eintreten kann, und die bis dahin vereinnahmten Prämien hierfür nicht ausreichen würden.

Da sowohl die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme wie die wirtschaftliche Verursachung im Bilanzjahr gegeben sind, erfüllt die Großrisikenrückstellung die allgemeinen handelsrechtlichen Voraussetzungen. Sie ist nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sicherzustellen.

3.6 Die Rückstellung für Prämienrückerstattungen

Trotz der Erkenntnis aus laufender Schadenbeobachtung und Schadenregulierung stimmen tatsächlicher und kalkulierter Schadenverlauf zumeist nicht überein. Hinzu kommt, dass technologisch, rechtlich oder soziologisch bedingte Änderungen der Risikosituation in der Zukunft nur unzureichend berücksichtigt werden können. Daraus folgt, dass ein Versicherer in der Prämienkalkulation Sicherheitszuschläge ansetzen muss, die den Änderungsrisiken der Zukunft Rechnung tragen.

Der Versicherer kann seine dauernde Leistungsfähigkeit nur durch die Vereinbarung ausreichender, d. h. auch der Zukunftsentwicklung genügender Prämien herstellen. Übersteigt der tatsächliche den kalkulierten Schadenverlauf, so entstehen grundsätzlich versicherungstechnische Verluste. Wenn der tatsächliche Schadenverlauf dagegen niedriger als der kalkulierte ist, entstehen versicherungstechnische Überschüsse. In diesem Fall haben die Versicherungsnehmer insgesamt höhere Prämien bezahlt, als für die Abdeckung des tatsächlichen Gesamtschadens tatsächlich notwendig war. Die Rückerstattung der überschüssigen Prämien an die Versicherungsnehmer korrigiert nachträglich die Prämienkalkulation. Die nachträglich durch Rückerstattung gesenkte Prämie hat wirtschaftlich die gleiche Bedeutung wie die von Anfang an reduzierte Prämie. Die Prämienrückerstattung wird daher zutreffend auch als die Rückzahlung „überhobener“ Prämien bezeichnet.

Diese Rückstellungsart untergliedert sich in die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattungen (auch als Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer bezeichnet) und in die Rückstellung für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattungen.

3.6.1 Die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung

Rückstellungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung werden aus dem Überschuss eines Geschäftsjahres vorgenommen, soweit dieser Überschuss an die Versicherungsnehmer verteilt werden soll. Bilanzrechtlich handelt es sich um eine Verbindlichkeit, weil die tatsächliche Auszahlung der betreffenden Prämien- und Überschussanteile an die Versicherungsnehmer nach deren Grund und Höhe gewiss ist. Die Prämienrückerstattung stellt einen zusätzlichen Preisbestandteil dar. Sie ist ein Leistungsbestandteil, soweit sie der Erhöhung der Versicherungssumme dient.

3.6.2 Die erfolgsunabhängige Prämienrückerstattungen

Die Rückstellung für die erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung wird aufgrund vertraglicher Vereinbarung, bedingungsmaßiger, satzungsmäßiger oder gesetzlicher Bestimmung unabhängig vom Geschäftsergebnis vorgenommen, wenn ein einzelner Versicherungsvertrag schadenfrei verläuft. In der Schaden-Unfallversicherung soll die Prämienrückerstattung dem Versicherungsnehmer einen Anreiz zur Schadenverhütung bzw.

Schadenminderung bieten. Sie ist ohne weitere Voraussetzungen und uneingeschränkt als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig, weil es sich dabei um eine bilanzierungspflichtige Verbindlichkeit handelt. In der Schaden-Unfallversicherung entspricht diese Rückerstattung der Prämienrückgewähr aus den Unfallversicherungsprodukten mit Sparanteil („Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr“ oder „lebensversicherungsähnliche Unfallversicherung“). In der Krankenversicherung sind diese Rückerstattungen ein Bonus für Versicherungsnehmer, die in einem Jahr keine Leistungen in Anspruch nehmen.

3.6.3 Die wirtschaftliche Bedeutung

Bedingt durch die dominierende Rolle des Veranlagungsgeschäftes und der daraus resultierenden Gewinnmöglichkeiten erlangt die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung besondere Bedeutung. Der Bestand machte im Geschäftsjahr 2001 1,1 Mrd. Euro aus. Dies waren 20,3% des gesamten Prämienaufkommens. In der Lebensversicherung gibt es keine erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung. In den beiden anderen Versicherungsabteilungen haben die Prämienrückerstattungen kein großes Gewicht, obwohl in der Krankenversicherung die Kapitalveranlagung einen nicht unerheblichen Teil des Versicherungsgeschäfts ausmacht. Die Rückstellungen für erfolgsabhängige Prämienrückerstattungen erreichten im Geschäftsjahr 2001 ein Ausmaß von lediglich 67,6 Mio. Euro oder 5,6% der jährlichen Prämieinnahmen. Die erfolgsunabhängigen Prämienrückerstattungen waren mit 28,7 Mio. Euro oder 2,4% der Prämieinnahmen nicht einmal halb so hoch wie die erfolgsabhängigen. In der Schaden-Unfallversicherung sind beide Arten der Prämienrückerstattungen, sowohl dem Betrag nach als auch in Prozent des Prämienaufkommens, am niedrigsten (Übersicht 1). Sie betragen 56,6 Mio. Euro bzw. 23,7 Mio. Euro oder 1,2% bzw. 0,5% des Prämienvolumens. Die erfolgsunabhängigen Prämienrückerstattungen erreichten in der Schaden-Unfallversicherung etwa die Hälfte des Bestands der erfolgsabhängigen Rückstellung.

3.7 Die Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung soll die Schwankung im jährlichen Schadenbedarf in der Schaden-Unfallversicherung ausgleichen. Sie dient zur langfristigen Glättung von Erfolgsschwankungen, die dazu führen würden, dass Zufallsgewinne zum Zeitpunkt der Entstehung ausgeschüttet werden und daher in späteren Perioden nicht mehr zum Ausgleich von Zufallsverlusten zur Verfügung stehen. Die Betonung auf Zufallsschwankungen schließt regelmäßig verlaufende Risiken – wie etwa die Alterung in der Krankenversicherung – aus der Schwankungsrückstellung aus. Sie ist begrifflich eine echte Rückstellung und kein passiver Rechnungsabgrenzungsposten. Als Rechtsgrundlagen dienen §81m VAG und die Schwankungsrückstellungs-Verordnung.

Gemäß §81m Abs. 2 VAG besteht die Verpflichtung zur Bildung einer Schwankungsrückstellung, wenn in einem längerfristigen Beobachtungszeitraum erhebliche

Schwankungen der Schadensätze im Eigenbehalt zu beobachten waren, und die Summe aus Schadenaufwand im Eigenbehalt und Betriebsaufwendungen mindestens einmal im Beobachtungszeitraum die abgegrenzten Eigenbehaltspremien überstiegen hat. Der Schadenaufwand ergibt sich hierbei aus der Summe aus abgegrenzten Versicherungsleistungen im Eigenbehalt und den Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung. Die Betriebsaufwendungen schließen die Aufwendungen für die Regulierung und Verhütung der Versicherungsfälle mit ein. Ergänzend dazu sieht §8 Schwankungsrückstellungs-Verordnung als zusätzliche Voraussetzungen vor, dass die abgegrenzten Prämien im Eigenbehalt im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre einschließlich des Bilanzjahres zwei Mio. S (= 145.346 Euro) übersteigen und die Standardabweichung des Schadensatzes im Beobachtungszeitraum mindestens 5% beträgt (Erheblichkeitsklausel).

Die Länge des Beobachtungszeitraums beträgt nach §2 Abs. 1 Schwankungsrückstellungs-Verordnung für die meisten Versicherungsarten 15 Jahre, für die Hagel- und die Kreditversicherung jedoch 30 Jahre. Als Schadensatz definiert die Schwankungsrückstellungs-Verordnung das Verhältnis der abgegrenzten Versicherungsleistungen im Eigenbehalt einschließlich der Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung im Eigenbehalt zu den abgegrenzten Prämien im Eigenbehalt in Prozent.

Die Schwankungsrückstellungs-Verordnung regelt auch Bildung, Höhe und Auflösung der Rückstellung. Für die Höhe sieht §9 in der Hagel- und in der Kreditversicherung einen Sollbetrag im Ausmaß des sechsfachen und in allen anderen Versicherungszweigen das Viereinhalbfache der Standardabweichung der Schadensätze des Beobachtungszeitraums vom durchschnittlichen Schadensatz multipliziert mit den abgegrenzten Eigenbehaltspremien des Bilanzjahres vor. Unterschreitet der durchschnittliche Schadensatz den Grenzschadensatz, so ist in allen Versicherungszweigen außer in der Hagelversicherung die dreifache Differenz zwischen Grenzschadensatz und durchschnittlichem Schadensatz multipliziert mit den abgegrenzten Eigenbehaltspremien des Bilanzjahres vom oben ermittelten Betrag abzuziehen. Der Grenzschadensatz ist die Differenz zwischen 100% und dem durchschnittlichen Kostensatz. Der Kostensatz ist definiert als das Verhältnis des Betriebsaufwands einschließlich der Aufwendungen für die Regulierung und Verhütung der Versicherungsfälle zu den abgegrenzten Prämien in Prozent. Der durchschnittliche Kostensatz ist das arithmetische Mittel aus den Kostensätzen der letzten drei Geschäftsjahre.

Die Verordnung unterscheidet zwei Arten der Zuführung, die schadenabhängige und die schadenunabhängige. Gemäß §10 sind in jedem Geschäftsjahr unabhängig vom Schadenverlauf zunächst 3,5% des jeweiligen Sollbetrags zuzuführen. Liegt der Schadensatz des Bilanzjahres unter dem durchschnittlichen Schadensatz, so ist die Schwankungsrückstellung um den Unterschadenbetrag zu erhöhen. Mit Unterschadenbetrag ist das Produkt aus den abgegrenzten Eigenbehaltspremien und der Differenz aus dem durchschnittlichen Schadenersatz und dem Schadenersatz des Bilanzjahres

(schadenabhängige Zuführung gemäß §11) gemeint. Eine Entnahme erfolgt, wenn der Schadensatz des Bilanzjahres über dem durchschnittlichen Schadensatz liegt. In dieser Situation ist die Rückstellung um den Überschadenbetrag zu vermindern. Der Überschadenbetrag ist definiert als Produkt aus den abgegrenzten Prämien des Bilanzjahres und der Differenz aus dem Schadensatz des Bilanzjahres und dem durchschnittlichen Schadensatz. Unterschreitet der durchschnittliche Schadensatz den Grenzschadensatz, so vermindert sich der Überschadenbetrag um 60% der mit den abgegrenzten Eigenbehaltspremien des Bilanzjahres multiplizierten Differenz aus Grenzschadensatz und durchschnittlichem Schadensatz, höchstens jedoch um den Überschadenbetrag.

Die Berechnung der Zu- und Abführungen sowie der Sollbestand der Schwankungsrückstellung sind gesetzlich genau geregelt und erfordert Daten aus langjähriger Beobachtung. Verfügen Versicherungsunternehmen nicht über diese Daten, beispielsweise weil sie dieses Geschäft erst kürzer als die vorgeschriebene Beobachtungszeit ausüben, dann können sie statt der Schwankungsrückstellung eine der Schwankungsrückstellung ähnliche versicherungstechnische Rückstellung bilden. Die Bestimmung der Parameter (Zuführungen, Sollstand, ...) erfolgt dann mit Hilfe versicherungstechnischer Näherungsverfahren. Grundsätzlich sind Durchschnittswerte und Standardabweichungen relativer Zahlen aus versicherungsmathematischer Sicht nur mit Vorsicht anzuwenden.

3.7.1 Die wirtschaftliche Bedeutung

Die Schwankungsrückstellung kommt ausschließlich in der Schaden-Unfallversicherung vor. Sie erreicht im Geschäftsjahr 2001 ein Ausmaß von etwa 534 Mio. Euro oder 11,3% des Prämienaufkommens (Übersicht 1). Sie nimmt seit dem Geschäftsjahr 1998 wegen überdurchschnittlich hoher Schadenquoten kontinuierlich ab. Die Gliederung der Bilanz für Krankenversicherungen sieht zwar auch eine Position für diese Rückstellungsart vor. Sie wird aber von keinem auf dem Markt befindlichen Versicherer genutzt. In der Bilanz der Lebensversicherer scheint diese Position nicht auf.

3.8 Die Rückstellung der fondsgebundenen und indexgebundenen Lebensversicherung

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung sind sinnvollerweise gesondert auszuweisen, weil hier eigene Bewertungsregeln gelten. Diese Rückstellung erfüllt in der fondsgebundenen Lebensversicherung dieselbe Funktion wie die Deckungsrückstellung der herkömmlichen kapitalbildenden Lebensversicherung. Die Bemessung ist aber im Unterschied dazu nicht nach prospektiven Ermittlungsverfahren, sondern nach retrospektiven Methoden auf Basis aufgezinsten Einnahmen und Ausgaben vergangener Geschäftsjahre vorzunehmen.

Versicherungsunternehmen führen den Verträgen der fonds- und indexgebundenen kapitalbildenden Lebensversicherung keine weiteren Mittel zu, es sei denn, es gibt im Versicherungsvertrag vereinbarte Mindestleistungen, wie z. B. eine aktienindexgebundene Lebensversicherung mit einer Mindestverzinsung. Gemäß §8 Abs.3 RLVVU sind Sterblichkeitsrisiken oder andere Risiken bzw. die Rückstellung für Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb in der fondsgebundenen Lebensversicherung in der Deckungsrückstellung auszuweisen. Da sich der Versicherer während der Laufzeit bei Storno und Tod zur Auszahlung des Zeitwerts der Kapitalanlage verpflichtet, muss zur Sicherstellung dieser Verpflichtung die Rückstellung mindestens so hoch sein, wie der Zeitwert der Kapitalanlage.

Die Bedeckung der Rückstellung muss mit dem Wertpapierfonds erfolgen, an dessen Performance die Versicherungsleistung gebunden ist. Nach §81h Abs.3 VAG sind die Kapitalanlagen dieser Lebensversicherungen zu Börse- oder Marktpreisen ohne Rücksicht auf ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Diese Ausgestaltung sichert die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen.

3.9 Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

In §81i Abs.2 ist eine Reihe von kleineren Rückstellungen aufgezählt, die in Summe die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen bilden. Es sind dies die Stornorückstellung, die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsbestand und die Rückstellung für Verluste aus den zeitversetzt gebuchten Rückversicherungsübernahmen. In den Formularerläuterungen des Bundesministeriums ist zusätzlich noch die Atomrückstellung genannt. Die Aufzählung ist nicht taxativ, sondern demonstrativ aufzufassen. Damit können Versicherungsunternehmen neue Entwicklungen durch die Bildung von Rückstellungen auf Grundlage neuer Tatbestände in der Bilanz wahrnehmen und so die dauerhafte Erfüllbarkeit der Leistungsversprechungen sicherstellen.

3.9.1 Die Atomrückstellung

Die Atomrückstellung wird von Versicherungsunternehmen gebildet, die Atomrisiken zeichnen. Nachfrager von Versicherungsprodukten für Atomrisiken sind Betreiber von Kernanlagen, die dem Atomhaftungsgesetz (AtomHG) 1999 unterliegen. Dies sind in Österreich derzeit fast ausschließlich Radiologen und Krankenhäuser. Wenn Sach- oder Haftpflichtschäden aus dem Betrieb einer Kernanlage versichert werden, ist eine Atomrückstellung zu bilden, um die Aufwendungen für künftige Versicherungsfälle aufgrund einer solchen Versicherung zu decken. Nach §3 Abs. 1 AtomHG umfasst der Betrieb der Kernanlage auch den Abbau der Anlage hin bis zur Entsorgung des radioaktiven Materials und gemäß §3 Abs.2 und §4 AtomHG auch den Transport von radioaktivem Material.

3.9.2 Die Stornorückstellung

In der Lebensversicherung ist die Stornorückstellung für den Fall zu bilden, dass Versicherungen mit noch nicht getilgten rechnungsmäßigen Abschlusskosten vorzeitig gekündigt werden, oder dass voll aktivierte Prämienrückstände ganz oder teilweise uneinbringlich sind. Bilanziell erfolgt dies in Form einer Pauschalwertberichtigung.

In der Krankenversicherung entsteht durch das über- und außerrechnungsmäßige Storno ein Ausfallsrisiko, wenn es sich um Abgänge von Versicherten handelt, aus deren Versicherung sich negative Barwertsalden für die Alterungsrückstellung ergeben. Negative Barwertsalden entstehen, wenn der Barwert der Leistungen größer als der Barwert der Prämien ist. Die im bisherigen Verlauf des Vertrags von der Versicherung bezogenen Leistungen sind größer als die durch den Versicherten bezahlten Prämien. Diesem Ausfallsrisiko muss durch eine Wertberichtigung Rechnung getragen werden.

In der Schaden-Unfallversicherung ist ebenfalls die Pauschalwertberichtigung von Außenständen gegenüber Versicherungsnehmern zu bilden. Gründe für die Bildung können sein: Prämienforderungen an die Versicherungsnehmer, Forderungen an die Versicherungsvertreter aus bereits von diesen kassierten aber noch nicht an den Versicherer abgeführten Prämien, oder vom Versicherungsunternehmen bereits vereinnahmte Prämien in der Höhe der voraussichtlich zurückzugewährenden Beiträge wegen Wegfalls oder Verminderung des versicherten Interesses.

3.9.3 Die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsbestand

Diese Rückstellung ist zu bilden, wenn bereits am Bilanzstichtag wahrscheinlich ist, dass in den folgenden Geschäftsjahren der Schaden- und Kostenaufwand die zu erwartenden Prämieinnahmen übersteigen wird. Ursache dafür kann eine ungünstige Entwicklung auf der Schaden-, Kosten- oder Beitragsseite sein. Versicherungstechnische Verluste entstehen, wenn das Versicherungsunternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der vorhersehbaren Schaden- und Kostenentwicklung nicht oder nicht rechtzeitig durch Prämien erhöhungen begegnen kann. Rechtliche Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn Versicherungsverträge mit mehrjähriger Laufzeit und ohne Prämienanpassungsklausel abgeschlossen wurden. Wirtschaftliche Motive bestehen, wenn die harte Konkurrenzsituation am Markt eine Prämienhöhung unterbindet.

3.9.4 Die Rückstellung für Verluste aus den zeitversetzt gebuchten Rückversicherungsübernahmen

Erfahrungsgemäß treten in der Meldung von Versicherungsfällen durch Erstversicherer an Rückversicherer Verzögerungen ein. Am Bilanzstichtag sind ein Teil dieser Fälle oder die Höhe der daraus entstehenden Schadenleistungen, sowie der Rechtsgrund und der Zeitpunkt des Eintreffens für den Rückversicherer nicht bekannt. Die Aufwendungen sind jedoch im

Bilanzjahr verursacht. Mit der Bildung dieser Rückstellung kommen die Rückversicherer ihrer Pflicht zur periodengerechten Erfolgsermittlung nach. Rückversicherungsunternehmen können in Rückdeckung übernommene Versicherungsfälle bis zu einem Jahr zeitversetzt buchen. Diese Rückstellung verliert zusehends an wirtschaftlicher Bedeutung, weil Erstversicherer Versicherungsfälle zunehmend ohne lange Verzögerungen melden.

3.9.5 Die wirtschaftliche Bedeutung

Insgesamt machen die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen im Geschäftsjahr 2001 in der Lebensversicherung 16,7 Mio. Euro, in der Krankenversicherung 3,4 Mio. Euro und in der Schaden-Unfallversicherung 63 Mio. Euro aus. Das Ausmaß des Bestandes übersteigt in keinem Zweig 1,4% des Prämienaufkommens (Übersicht 1).

4. Die aktuelle steuerrechtliche Behandlung der Rückstellungen

Für Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche gilt seit dem Berichtsjahr 2000, dass 80% der Zuführung zu Rückstellungen für zukünftige ungewisse Verbindlichkeiten sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften als Betriebsaufwand anzusetzen sind. Der maßgebliche Betrag ist ohne Abzinsung zu ermitteln (vgl. §9 Abs. 5 EStG). Die geminderte Absetzbarkeit der Bildung von Rückstellungen trat mit dem Bilanzjahr 2001 in Kraft. Da in den Unternehmensabschlüssen der Vorperiode noch Rückstellungsbestände in vollständiger Höhe ausgewiesen wurden, gibt es für Versicherer eine Übergangsregelung, nach der die Auflösungserträge gleichmäßig auf die Jahre 2001 bis 2005 verteilt werden können (§ 124b Z. 47 EStG idF BGBl. I Nr. 54/2002). Wenn eine Rückstellung während des Berichtsjahres aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, ist der darauf entfallende Auflösungsgewinn im Bilanzjahr des Ausscheidens jedenfalls anzusetzen (§ 124b Z. 47 EStG idF BGBl. I Nr. 54/2002).

Mit diesem Schritt setzte der Fiskus eine einfache Pauschalregelung in Kraft, mit der im Steuerrecht anstelle der erwarteten Schadenzahlung einschließlich der Abwicklungskosten (Teilwert) ein Näherungswert für den Barwert die aktuelle Steuerbemessungsgrundlage vermindert. Diese Maßnahme sollte den laufenden Steuerertrag steigern, weil nach der Reform der Anreiz zur Bildung überhöhter langfristiger Rückstellungen geringer wurde. Eine überhöhte Rückstellung zeichnet sich dadurch aus, dass der rückgestellte Betrag über dem Erwartungswert der ungewissen Verpflichtung liegt.

Der vor dem Jahr 2001 bestehende Anreiz zur überhöhten Rückstellungsbildung lag im zinslosen Steuerkredit der mit einer überhöhten Rückstellung verbunden ist. Da die Dotierung der Rückstellung als Aufwandsposition die aktuelle Steuerbemessungsgrundlage senkt, entgehen dem Fiskus laufende Steuereinnahmen. Solange die Rückstellung in der Bilanz des Unternehmens verbleibt, kann dieses „Fremdkapital“ ertragbringend zur Finanzierung der unternehmerischen Aktivität verwendet werden. Erst mit der Auflösung der überhöhten Rückstellung entsteht ein außerordentlicher Ertrag, der die Steuerbemessungsgrundlage erhöht.

Dieses Kalkül besteht vor allem für langfristige Rückstellungen, deshalb ist die Bildung kurzfristiger Rückstellungen auch weiterhin zur Gänze als Betriebsausgabe vom steuerbaren Gewinn absetzbar: Rückstellungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag kürzer als zwölf Monate ist, sind ohne Kürzung des maßgeblichen Teilwertes anzusetzen (§9 Abs. 5 EStG).

Für Versicherungsunternehmen gelten eigene von den oben dargestellten Bestimmungen abweichende Regelungen. Die *Zuführung zu versicherungstechnischen Rückstellungen* und zur *Rückstellung für Prämienrückerstattungen* sind in der Gewinnermittlung von Versicherungsunternehmen gemäß §11 Abs. 1 Z. 3 KStG grundsätzlich als Betriebsausgaben in voller Höhe anerkannt und schmälern somit die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer (Übersicht 2). Damit trägt der Gesetzgeber der herausragenden Bedeutung der

Rückstellungen in der Versicherungswirtschaft Rechnung. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass diese Rückstellungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und den dazugehörigen Verordnungen (etwa in der Schwankungsrückstellungs-Verordnung) vorgeschrieben sind, und deren Höhe nicht die zur Sicherstellung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern notwendigen Betrag übersteigt (§15 Abs. 1 KStG) (Übersicht 2).

Übersicht 2: Steuerliche Anerkennung unterschiedlicher versicherungstechnischer Rückstellungen

	Anerkennung
Deckungsrückstellung	Voll
Prämienüberträge	Voll
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	30% voll, Rest 80%, d. h. insg. 86%
Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung/Gewinnbeteiligung	In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr voll, in allen anderen nur, wenn die Gewinnbeteiligung das versicherungstechnische Ergebnis nicht übersteigt.
Rückstellung für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung	Voll
Schwankungsrückstellung	Hälfte Auflösung der Hälfte 2001 bis 2003
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	80%
Rückstellung der fondsgebundenen und indexgebundenen Lebensversicherung	Voll

Für einige versicherungstechnische Rückstellungen gelten jedoch Sonderregeln. Zuführungen zur *Schwankungsrückstellung* sind nur zur Hälfte als Aufwand anerkannt. In einer Übergangsregel muss die Hälfte des bis Ende des Bilanzjahres 2000 aufgebauten Betrages an Schwankungsrückstellungen in den Jahren 2001 bis 2003 gewinnerhöhend aufgelöst werden. Die Auflösung ist mit mindestens einem Drittel pro Jahr vorzunehmen (§26a Abs. 11 KStG idF BGBl. I Nr. 144/2001). Sowohl aus der verminderten Absetzbarkeit als auch aus dem Auflösungszwang resultiert eine höhere Steuerbelastung der Schaden-Unfallversicherer.

Die steuerliche Behandlung der *Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle* (Schadenrückstellung) und der *sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen* ist ebenfalls abweichend von der allgemeinen Norm geregelt. Von den Zuführungen zu diesen beiden Rückstellungen sind nur noch 80% als Betriebsaufwand anerkannt. So wie für Rückstellungen anderer Branchen (§9 Abs. 5 EStG) gilt für diese beiden Rückstellungsarten,

dass keine Kürzung vorgenommen werden muss, wenn die Laufzeit weniger als zwölf Monate beträgt. Vereinfachend geht der Gesetzgeber davon aus, dass dies für 30% der Schadenrückstellung gilt (§15 Abs. 2 KStG). Daraus folgt, dass 86% der Zuführung zur Schadenrückstellung als Betriebsausgaben anerkannt werden. Für die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen gilt keine vereinfachende Annahme. Es ist also von Fall zu Fall zu beurteilen, ob die Laufzeit einer in dieser Position ausgewiesenen Rückstellung 12 Monate übersteigt.

Die Bildung der *Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattungen* (auch als Gewinnbeteiligungen bezeichnet) ist in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr in **voller Höhe** abzugsfähig. In den anderen Versicherungszweigen ist deren steuerrechtliche Behandlung wesentlich komplizierter. Sie werden insoweit gewinnmindernd anerkannt, als sie die Prämieinnahmen

- zuzüglich einer Verminderung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der den versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Rückstellungen für Prämienrückerstattung zugeordneten Nettoerträge der Kapitalanlagen und
- abzüglich der auf das Abschlussjahr entfallenden Versicherungsleistungen, der Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb

nicht übersteigen. Die dazugehörige Rückstellung ist nur dann anerkannt, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung gesichert ist oder als gesichert gilt, und soweit die noch nicht verwendeten Rückstellungen das – unter Bedachtnahme auf eine kontinuierliche Prämienrückerstattung für Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen – erforderliche Ausmaß nicht übersteigen (§17 Abs. 2 KStG).

5. Die Nutzung von Rückstellungen zur Minimierung der Steuerbelastung

Der Aufbau von Rückstellungen in einem Versicherungsunternehmen dient als Vorsorge für zukünftige Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern. Mit der Rückstellungsbildung wird nicht nur ein Schutz der Versicherten erreicht, sondern auch ein Schutz der Investoren bzw. der Vereinsmitglieder im Fall eines Versicherungsvereins. Der vorsorgliche Aufbau von Rückstellungen und die Bedeckungspflicht in Form des Deckungsstockes schaffen die Voraussetzung für die dauerhafte Zahlungsfähigkeit eines Versicherers und sichern dadurch die Existenz des Versicherungsunternehmens.

Mit der Rückstellungsbildung können jedoch auch weitere Ziele verfolgt werden. Der Zusammenhang zwischen Rückstellungsbildung und der jährlichen Rechnungslegung nimmt in der betriebswirtschaftlichen Literatur breiten Raum ein (Moxter, 1991 und 1993). In vielen Unternehmen wird mit der Dotierung der Rückstellungen ein Polster für Gewinnschwankungen aufgebaut, der in Perioden mit schwacher Ertragslage aufgezehrt werden kann. Die Glättung des ausgewiesenen Gewinnes ist aber nur eines von mehreren Zielen, die mit der Rückstellungsbildung verbunden sind. Ein anderes wichtiges Ziel ist die Beeinflussung des zu versteuernden Gewinns. Da die Rückstellung in der Bilanz Fremdkapital darstellt und ihr keine Kompensation in Form von Zinszahlungen gegenübersteht, kann die Rückstellung auch als eine Art zinsloser Kredit aufgefasst werden. Diese Betrachtungsweise ist in Österreich vor allem mit dem so genannten Sozialkapital verbunden. Darunter versteht man die Rückstellungen für Abfertigungen und für freiwillige Betriebspensionen. Sie sind eine Vorsorge für zukünftige Zahlungsverpflichtungen an die Mitarbeiter und gleichzeitig eine Möglichkeit zur zinslosen Fremdfinanzierung.

Der steuerliche Vorteil der Rückstellungsbildung liegt nicht in der direkten Verringerung des steuerpflichtigen Gewinns, weil der Aufwand nur periodengerecht verbucht wird und daher die zukünftige Zahlung nicht mehr gewinnmindernd vom Ertrag abgezogen werden kann. Vielmehr entsteht durch die Rückstellungsbildung eine Verschiebung der Steuerzahlung in die Zukunft. Der Steuervorteil besteht darin, dass das in der Rückstellung gebundene Kapital ertragbringend veranlagt werden kann.

In der Versicherungswirtschaft hat die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden zu erfolgen (§81k, §81l VAG); im Übrigen gilt das Prinzip der Kaufmännischen Vorsicht des HGB. Versicherungsmathematische Ansätze und Erfahrungswerte des Unternehmens bzw. der gesamten Branche dienen als Grundlage zur Berechnung der Höhe von Rückstellungen. Statistische Verfahren zeichnen sich dadurch aus, dass zur Berechnung eines Erwartungswertes mehrere Ansätze mit unterschiedlichen Ergebnissen zur Verfügung stehen. Die Wahrscheinlichkeit mit der ein Schaden eintritt und der Zeitpunkt zu welchem die Abwicklung vollständig erfolgt sein wird, können mehr oder weniger vorsichtig angesetzt

werden. Dadurch entsteht für den Rechnungsabschluss ein geringer Ermessensspielraum, der zur Beeinflussung der steuerlichen Bemessungsgrundlage verwendet werden kann. Diese Einflussmöglichkeit ist für Bilanzen, die den Grundsätzen des HGB folgen etwas größer als für die Rechnungslegung nach den International Accounting Standards (IAS) oder den Generally Accepted Accounting Principles in the United States (US-GAAP), weil diese beiden Regelwerke wesentlich stärker statistische Verfahren zur Berechnung des Rückstellungsbedarfs vorgeben.

Die Hypothesen, dass die Reservebildung nicht nur versicherungstechnischen Gesichtspunkten folgt, sondern auch kaufmännische bzw. steuertechnische Motive hat, wurde für Schaden-Unfallversicherer in den USA in mehreren, teilweise schon länger zurückliegenden Studien getestet und bestätigt. *Forbes* (1969) untersuchte bereits die Auswirkung unterschiedlicher Berechnungsmethoden für die Schadenrückstellung auf die Rechnungslegung von Auto-Haftpflichtversicherern in den USA. *Anderson* (1973) konnte nachweisen, dass die Fehleinschätzung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen eine stabilisierende Wirkung auf die Entwicklung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) entfaltet. *Balcarek* (1975) sowie *Ansley* (1979) zeigen, dass unzureichende Rückstellungsbildung im Zusammenhang mit hohen Schadenquoten auftritt, d. h. Versicherer setzen die Höhe der erwarteten Schadenzahlung niedriger an, wenn die aktuellen Leistungen für Schadenfälle überdurchschnittlich hoch sind. *Petroni* (1992) weist ebenfalls nach, dass finanzschwache Versicherer die Schadenrückstellung tendenziell unterdotieren. *Smith* (1980) findet, dass US-Auto-Haftpflichtversicherer nicht-zufällige Fehler in der Bildung der Schadenrückstellung machen. *Weiss* (1985) zeigt einen Zusammenhang der Fehleinschätzung mit unerwarteten Änderungen der Inflationsrate und dem Bedürfnis zur Glättung des EGT.

Grace (1990) und *Bradford – Logue* (1999) widmen sich intensiver der Frage steuerlich bedingter Fehleinschätzungen. Beide können einen Zusammenhang zwischen der Bemessungsgrundlage zur Gewinnbesteuerung und der Höhe von Fehleinschätzungen von Schadenrückstellungen nachweisen. Vor allem die Reaktion der Versicherungsunternehmen auf die Anpassung der Besteuerungsregeln für Versicherungsunternehmen im Zuge des Income Tax Act 1986 (ITA-1986) schaffte die Voraussetzungen für ein in der realen Wirtschaft ansonsten seltenes experimentelles Umfeld.

Mit dem ITA 1986 strebte die US-Steuerbehörde eine Abweichung der Gewinnermittlung zum Zweck der Besteuerung von jener zum Zweck der öffentlichen Rechnungslegung an. Vor 1986 waren die Richtlinien der Versicherungsaufsicht in Bezug auf die Rechnungslegung ebenfalls für die Ermittlung des steuerlichen Gewinnes bindend. Entsprechend den Richtlinien der Aufsichtsbehörden müssen zukünftige Verpflichtungen einschließlich des Regulierungsaufwands mit ihrem nicht-diskontierten Wert als Rückstellung in die Bilanz eingestellt werden. Der Zuweisungsbetrag zur Schadenrückstellung entsprach also der Summe aus erwarteter Zahlungsverpflichtung und Regulierungskosten.

Mit dem ITA-1986 wurde zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage anstelle der erwarteten Leistungshöhe einschließlich aller Regulierungskosten der Barwert dieser Summe vorgeschrieben. Für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage hatte dies zur Folge, dass nach 1986 nur die abdiskontierten erwarteten Zahlungen ertragsmindernd angesetzt werden. Gleichzeitig wurden die Steuersätze der Körperschaftsteuer von 46% (1986) auf 40% (1987) und 34% (1988) gesenkt. Drittens gab es eine Übergangsbestimmung, die eine gewinnmindernde Abschreibung des Unterschieds zwischen den Rückstellungen zum Jahresende 1986 und deren Barwert ermöglichte. Eine Erhöhung der Rückstellung für bereits vor 1986 vorgesorgte Fälle konnte nicht steuermindernd abgeschrieben werden.

Insgesamt bietet diese Steuerreform eine ideale Möglichkeit zur Überprüfung von steuerlichen Motiven zur Rückstellungsbildung. Die Senkung des Steuersatzes belohnte eine vorübergehende Anhebung der Reservebildung. Ein von 1986 nach 1987 verschobener Ertrag unterlag anstelle des alten Steuersatzes von 46% dem neuen niedrigeren Steuersatz von 40%. Zwischen 1987 und dem Folgejahr gab es einen gleichartigen Steuervorteil. Die Übergangsregelung in Bezug auf die Abschreibung – des gemäß den neuen steuerlichen Richtlinien – zu hohen Bestands an Rückstellungen erzeugten ebenfalls den Anreiz zu einer hohen Rückstellungsbildung im Jahr 1986. Da nach 1987 der Körperschaftsteuersatz konstant blieb, sollte von der Änderung des Steuerrechts für Versicherungsunternehmen nur ein vorübergehender Anreiz zur vorsichtigen Einschätzung zukünftiger Leistungen ausgehen. *Bradford – Logue* (1999) zeigen, dass in den Jahren 1986 und 1987 in fünf Zweigen der Schaden-Unfallversicherung überhöhte Reserven gebildet wurden. *Grace* (1990) weist eine allgemeine Beziehung zwischen dem steuerbaren Gewinn von Schaden-Unfallversicherern und der Fehleinschätzung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen nach.

Die direkte Besteuerung der österreichischen Versicherungswirtschaft wurde in den letzten Jahren zweimal gravierend reformiert (Übersicht 3). Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 (BGBl. Nr. 201/1996) wurde die sogenannte Mindestbesteuerung für das Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungsgeschäft mit Prämienrückgewähr verdoppelt. Versicherungsunternehmen haben nunmehr in diesen Geschäftszweigen mindestens 20% des steuerbaren Gewinns zu versteuern, von dem der für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist, d. h. die in die versicherungstechnische Rechnung übertragenen Kapitalerträge zur Gewinnbeteiligung der Versicherten bilden im Steuerrecht einen Teil der Bemessungsgrundlage für die Mindestbesteuerung. Diese Anpassung betrifft überwiegend Versicherer im Lebensversicherungsgeschäft. In einer Übergangsregelung wurde die Anhebung des Prozentsatzes für das Veranlagungsjahr 1996 auf 15% festgelegt; seit 1997 gilt der volle Satz von 20%.

Übersicht 3: Reformen der direkten Besteuerung von Versicherungsunternehmen in Österreich

Wirksamkeit	Steuerreform
1996	Strukturanpassungsgesetz 1996 (Anhebung der Mindestbesteuerung von Lebensversicherern von 10% auf 15% des ermittelten Gewinns, von dem die für die Versicherten bestimmten Anteile noch nicht abgezogen sind.)
1997	Strukturanpassungsgesetz 1996 (Anhebung der Mindestbesteuerung von Lebensversicherern auf 20%)
2001	Budgetbegleitgesetz 2001 (Beschränkte steuerliche Absetzbarkeit von Dotierungen der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, der Schwankungsrückstellung und der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen)
2001 bis 2003	Budgetbegleitgesetz 2001 (Auflösung der Schwankungsrückstellung um 50% des Standes im Bilanzjahr vor dem 1. 1. 2001, Aufteilung der Auflösungserträge über drei Jahre)
2001 bis 2005	Budgetbegleitgesetz 2001 (Auflösung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen im Bilanzjahr vor dem 1. 1. 2001 im Ausmaß von 20% der längerfristigen Rückstellungen (70%). Der Auflösungsertrag ist auf 5 Jahre zu verteilen.)

Q: BGBl. Nr. 201/1996, BGBl. I Nr. 142/2000.

Die zweite Reform erfolgte mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 142/2000). Sie erzeugte – ähnlich wie das ITA-1986 – eine Abweichung der gewinnmindernden Absetzbarkeit der Bildung von Schadenrückstellungen, von Schwankungsrückstellungen und von sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen im Steuerrecht von der im Handelsrecht und im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vorgeschriebenen Vorgangsweise. Anstelle der erwarteten Leistung für Schadenfälle einschließlich des gesamten Regulierungsaufwands kann ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001 nur mehr ein Bruchteil dieser Summe ertragsmindernd abgesetzt werden. Die Dotierung der Schwankungsrückstellung wird steuerlich nur mehr zu 50% als Aufwand anerkannt. Die Dotierung der Schadenrückstellung wird nur mit 86% des Erwartungswertes anerkannt. Bei der Berechnung dieses Satzes ging der Gesetzgeber davon aus, dass 30% der Rückstellungen eine Laufzeit unter 12 Monaten haben. Diese kurzfristigen Rückstellungen sind auch im Steuerrecht zur Gänze abzugsfähig. Von den 70% als langfristig gewerteten Rückstellungen können nur 80% vom Gewinn abgesetzt werden. Die Dotierung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen wird nur zu 80% des Teilwertes als Aufwand anerkannt. Offensichtlich wurde mit diesen Pauschalsätzen eine vereinfachende Annäherung an die Barwertberechnung des US-Steuerrechts angestrebt.

Der Bestand an Rückstellungen muss in einer Übergangsperiode von 3 bis 5 Jahren an die neuen Abschlagsätze herangeführt werden. Die gewinnerhöhende Auflösung der Schwankungsrückstellung muss in dem Wirtschaftsjahr beginnen, das nach dem

31. Dezember 2000 endet. In den beiden Folgejahren muss jeweils ein weiteres Drittel des Bestands abgebaut werden. Der Bestand an Schadenrückstellungen und an sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen muss über einen Zeitraum von insgesamt 5 Jahren abgebaut werden. Der Übergangszeitraum beginnt ebenfalls in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 endet. In den ersten drei Jahren der Übergangsperiode müssen jeweils etwa 250 Mio. Euro an Reserven aufgelöst werden; insgesamt übersteigt der Betrag aufzulösender Rückstellungen 1 Mrd. Euro.

Die beiden Reformen der direkten Besteuerung schaffen ähnliche Voraussetzungen für ein Experiment zum Test der Motive der Reservebildung unter österreichischen Versicherern wie der ITA-1986 in den USA. Im folgenden Abschnitt wird stark vereinfachend ein Modell für Schaden-Unfallversicherer vorgestellt, in dem die Reservebildung im Hinblick auf die Unternehmensbesteuerung optimiert wird. Die Optimierung erfolgt nicht nur innerhalb der Schaden-Unfall-Abteilung, sondern auch innerhalb der Versicherungsunternehmen, die mehrere Versicherungsabteilungen im selben Unternehmen verknüpfen (Kompositversicherer). Diese Möglichkeit besteht nicht nur für Kompositversicherer im engeren Sinn, d. h. für Versicherer, die auch gegenüber der Versicherungsaufsicht als einheitliches Unternehmen auftreten. Sie besteht auch für Versicherer, die durch sogenannte Organschaftsverträge zwischen aufsichtsrechtlich unabhängigen Unternehmen zu einem Konzern verschmolzen sind.

Der folgende Abschnitt enthält ein Modell, das den Zusammenhang zwischen der Bildung von Rückstellungen und dem daraus entstehenden Steuervorteil beschreibt. Dieses Modell liefert die Ausgangsgrundlage für die empirische Überprüfung der Bedeutung steuerlicher Aspekte in der Reservebildung in Abschnitt 5.3.

5.1 Ein Modell zum steueroptimalen Einsatz der Reservebildung

Grace (1990) leitet ein theoretisches Modell zur steueroptimalen Rückstellungsbildung ab. Der Ausgangspunkt ihrer Überlegungen ist ein Schaden-Unfallversicherer dessen Unternehmensleitung den Unternehmenswert maximiert. Vereinfachend wird angenommen, dass das Versicherungsunternehmen Risiken zeichnet und dafür im Voraus am Beginn der Versicherungsperiode die Versicherungsprämie vollständig einnimmt. Die Leistungen für Schadenfälle und der damit verbundene Regulierungsaufwand werden nach Ablauf der Schadenabwicklung beglichen. Dadurch gibt es am Ende des Geschäftsjahres bereits eingetretene vom Versicherer bearbeitete Schadenfälle, denen noch keine oder nur eine teilweise Leistungszahlung gegenübersteht. Das VAG schreibt für diesen Fall die Bildung einer Schadenrückstellung vor.

Folgende Annahmen werden weiters benötigt: Der Versicherer kennt die zukünftigen Leistungen für Schadenfälle oder kann sie zumindest richtig einschätzen, andere Einkommen und Aufwendungen des Versicherers sind deterministisch, der Versicherer ist risikoneutral und

es gibt keine durch asymmetrische Information bedingte Steuerungs- bzw. Kontrollprobleme zwischen den Eigentümern und der Unternehmensleitung des Versicherers.

Die Annahme, dass der Versicherer die zukünftigen Leistungen richtig einschätzen kann, gewährleistet, dass in diesem Modell eine Fehleinschätzung des Rückstellungsbedarfs nur absichtlich getroffen wird. Die Fehleinschätzung dient anderen Zwecken, wie z. B. der Verschiebung des Gewinnausweises über die Zeit. Durch vorsichtig angesetzte Rückstellungen kann das Versicherungsunternehmen Gewinne in die Zukunft verlagern und damit die aktuelle Steuerbelastung senken. Mit der Realisation der Schadenzahlung in der Zukunft muss die dafür eingestellte Reserve aufgelöst werden, sodass es in der Zukunft zu einem außerordentlichen Ertrag und damit zur nachgelagerten Steuerzahlung kommt. Mit einer riskanten Rückstellungspolitik kann ein Gewinn von der Zukunft in die Gegenwart verlagert werden. Diese Strategie ist nicht steuerschonend, sie kann aber aus dem Motiv der Gewinnglättung heraus erfolgen.

Die Fehleinschätzung des Rückstellungsbedarfs verursacht aber auch Kosten für den Versicherer. Ein Beispiel für solche Kosten sind Steuernachzahlungen und unter Umständen sogar Strafzahlungen, die im Zuge einer Steuerprüfung des Versicherungsunternehmens durch die Steuerbehörde vorgeschrieben werden. Die Steuerbehörde untersucht die Angemessenheit der Reservebildung und versagt bei Verdacht auf Gewinnmanipulation die Anerkennung.

Durch die Verminderung des ausgewiesenen Gewinnes können weitere Kosten entstehen, die mit dem externen Informationsfluss des Versicherers zusammenhängen. Wenn die Informationslage zwischen Unternehmensleitung und Außenwelt asymmetrisch ist, verfügt die Unternehmensleitung über bessere Informationen zum Geschäftsverlauf als die Öffentlichkeit. In diesem Fall sind der ausgewiesene Gewinn und die Höhe der erwarteten Verbindlichkeiten ein wichtiges Signal nach außen, das sowohl die Bereitschaft der Direktinvestoren zur Bereitstellung von Kapital beeinflusst als auch das Rating des Unternehmens und somit die Möglichkeit zur Aufnahme von Fremdkapital über Finanzintermediäre (*Allen – Gale, 2000, S. 79ff.*). Die Senkung des erwarteten Gewinns bewirkt für börsennotierte Unternehmen in der Regel einen Kursverlust und schädigt damit nicht nur die Eigentümer, sondern kann im Fall von kursbezogenen Entlohnungsformen auch die Einkommenslage der Unternehmensleitung verschlechtern. Über reine Kapitalmarkt- und Einkommenseffekte hinausgehend, kann die überhöhte Reservebildung auch die Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde wecken und in der Folge die Handlungsfreiheit der Unternehmensleitung einschränken.

Da viele dieser Kosten zahlenmäßig nicht festgelegt werden können, ist es nahe liegend eine Kostenfunktion für Versicherer zu definieren, die die wichtigsten Eigenschaften der Kosten einer Fehleinschätzung der Rückstellung abbildet. Kleine Fehler sollten nur geringe Kosten verursachen, während große Fehler mit überproportional hohen Kosten verbunden sind. Die Kosten sollten sowohl für über- als auch für unterschätzte zukünftige Schadenzahlungen auftreten. Weiters sollten die Kosten einer Fehleinschätzung nicht negativ sein. *Grace (1990)*

verwendet eine quadratische Kostenfunktion der Fehleinschätzung $\phi(F)$, die alle angeführten Voraussetzungen erfüllt; hier wird die folgende Funktion spezifiziert:

$$\phi(F) = \alpha_1 F + \alpha_2 F^2 \quad \alpha_2 > 0, \alpha_1 \leq \alpha_2.$$

Die Fehleinschätzung (F) entspricht dem Unterschied zwischen der Summe der *erwarteten Aufwendungen* für zukünftige Schadenfälle, die dem Berichtsjahr zuzuordnen sind (L^e), und der Summe, der in der Zukunft *tatsächlich realisierten Aufwendungen* für Schadenfälle desselben Berichtsjahres (L^a), d. h.

$$F = (L^e - L^a).$$

Für Investoren bestimmt der Barwert des Cash Flow nach Steuern (C) im Berichtsjahr den Unternehmenswert. Zur Berechnung des Cash Flows dient folgende Formel:

$$C = (P + R - L - L^a) - (P + R - L - L^e) \tau - \delta(T)(L^e - L^a) \tau - \phi(L^e - L^a),$$

in der der Cash Flow in vier Komponenten zerlegt wird. Im ersten Klammersausdruck steht eine vereinfachte Version des EGT. Es folgt aus dem Unterschied zwischen den abgegrenzten Prämieinnahmen (P) zuzüglich der Kapitalerträge (R) und den aktuellen Aufwendungen für Versicherungsfälle (L) und den zukünftigen tatsächlich eintretenden Aufwendungen (L^a). Der zweite Klammersausdruck ermöglicht den Übergang zu einer Betrachtung nach Steuern. Die Steuerlast hing in Österreich in der Regelung vor dem Jahr 2000 nur von der Summe der erwarteten Aufwendungen (L^e) ab. Die Multiplikation des Klammersausdrucks mit dem Steuersatz (τ) ergibt die Steuerzahlung des Versicherers. Unter Berücksichtigung der Definition von F ist der Steuervorteil im Ausmaß von $(1 - \delta(T))(L^e - L^a)(1 - \tau)$ sofort sichtbar; er entsteht durch den zinslosen Kredit des Staates. Der Zinsvorteil wird in der Berechnung des Cash Flows durch Abdiskontieren der zukünftigen Steuernachzahlungen auf den Barwert berücksichtigt. Der Ausdruck $\delta(T)$ beschreibt die Diskontformel in Abhängigkeit von der Laufzeit:

$$\delta(T)F = \sum_{i=1}^T \left(\frac{1}{(1+r)^i} F_i \right).$$

Der Barwert der Fehleinschätzungen hängt von der Laufzeitstruktur der Schadenabwicklung und der Latenzzeit von Spätschäden ab (Boetius, 1996, S. 304ff.). Beide Faktoren bestimmen die maximale Periode (T) zur Berechnung des Barwertes. Zur Abdiskontierung der Fehleinschätzung einzelner Folgejahre F_i dient ein konstanter Zinssatz (r). Schließlich müssen in der Berechnung des Cash Flow noch die Kosten der Fehleinschätzung in Form der Kostenfunktion $\phi(F)$ berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der Definition von F kann die Zielfunktion für die Unternehmensleitung folgendermaßen definiert werden:

$$\max_{L^e} C = (P + R - L - L^a)(1 - \tau) + (1 - \delta(T))(L^e - L^a) \tau - \phi(L^e - L^a). \quad (1)$$

Sie beschreibt den Cash Flow als eine Variable, die vom Ausmaß der erwarteten zukünftigen Aufwendungen für Schadenfälle abhängt. Da die Prämieinnahmen, die Kapitalerträge und die tatsächlichen realisierten Aufwendungen für Schadenfälle in diesem Modell deterministisch und damit exogen sind, kann die Unternehmensleitung nur die erwarteten Aufwendungen L^e zur Beeinflussung der Steuerzahlungen einsetzen. Der Gewinn aus einer zusätzlichen Geldeinheit an Rückstellungen folgt aus der Optimalitätsbedingung für dieses Maximierungsproblem:

$$\tau = \frac{\phi'(F)}{1 - \delta(T)}.$$

Der Cash Flow nach Steuern erreicht den Höchstwert, wenn der Steuersatz dem Verhältnis aus Grenzkosten der Fehleinschätzung ($\phi'(F)$) zur Abweichung des Diskontwertes einer rückgestellten Geldeinheit von Eins, d. h. dem Zinsgewinn, entspricht. Solange die Grenzkosten der Rückstellungsbildung kleiner sind als der Zinsgewinn, kann mit zusätzlicher Rückstellungsbildung der Cash Flow gesteigert werden. Wenn die Grenzkosten der Fehleinschätzung über dem Zinsgewinn liegen, würde eine Verminderung der Rückstellungsbildung den Cash Flow erhöhen.

Da in unserem Modell die tatsächlich realisierten Aufwendungen (L^a) bekannt sind, impliziert die Bedingung $\tau > \phi'(F)/(1 - \delta(T))$, dass die Unternehmensleitung einen Anreiz zur vorsichtigen Reservebildung hat. Dieser Fall tritt ein, wenn die Grenzkosten der Fehleinschätzung positiv aber niedrig und gleichzeitig der Zinssatz ausreichend hoch ist. Ausgehend von einem Gleichgewicht in dem diese Bedingung erfüllt ist, führt eine Erhöhung des Steuersatzes τ unter den Modellbedingungen immer zu einer noch vorsichtigeren Reservebildung. Da die Kostenfunktion für Fehleinschätzungen quadratisch ist, sinkt der zusätzliche Anreiz dazu rasch.

Eine riskante Rückstellungsbildung ($F < 0$) führt durch die quadratische Form der Kostenfunktion zu negativen Grenzkosten $\phi'(F) = \alpha_1 + 2\alpha_2 F < 0$ wegen $F < 0$. Da in diesem Fall die erwarteten Aufwendungen für Schadenfälle unter deren Erwartungswert liegen, steigt das versicherungstechnische Ergebnis und damit die aktuelle Steuerlast. Dieser Fall kann mit dem oben abgeleiteten Modell nicht erklärt werden, weil der Wert der Diskontfunktion nur für den unrealistischen Fall eines negativen Zinssatzes größer als 1 ist. Neben der höheren aktuellen Steuerbelastung für das Unternehmen könnte in diesem Fall auch die Versicherungsaufsicht aktiv werden, weil der langfristige Bestand des Unternehmens nicht mehr gesichert ist. Unter diesen Bedingungen ist es unwahrscheinlich, dass die Unternehmensleitung nur zum Zweck der Gewinnglättung riskante Reservenschätzungen vornimmt.

5.2 Der Einfluss von Steuerreformen auf die Optimalitätsbedingung

Die Maximierungsbedingung (1) gilt nur für ein Steuerrecht in dem die Dotierung der Rückstellungen entsprechend dem VAG und dem HGB unbeschränkt steuerlich vom Ertrag abzugsfähig ist. Die Reform des US-Steuerrechtes mit dem ITA-1986 brachte eine Abweichung

der im Steuerrecht vom Ertrag absetzbaren Rückstellungsbeträge von den Vorgaben der Aufsichtsbehörde. Beginnend mit dem Jahr 1986 konnte nur noch der Barwert der Schadenrückstellungen steuerlich abgesetzt werden. Dadurch ändert sich der Cash Flow des Schaden-Unfallversicherers auf

$$C = (P + R - L - L^a) - (P + R - L - \delta(T)L^e) \tau - \delta(T)(L^e - L^a) \tau - \phi(L^e - L^a),$$

und die Maximierungsbedingung lautet:

$$\max_{L^e} C = (P + R - L - L^a)(1 - \tau) - \phi(F), \quad (2)$$

sodass die erwarteten Aufwendungen für zukünftige Schadenfälle nur mehr in der Kostenfunktion der Fehleinschätzungen auftritt. Es gibt unter dieser Bedingung nur ein optimales Niveau der Fehleinschätzung, bei dem

$$\phi'(F) = 0,$$

gilt. Da die Kostenfunktion quadratisch ist, wird diese Bedingung nur erfüllt, wenn es keine Fehleinschätzung gibt ($F=0$). Dieses Ergebnis ist nahe liegend, weil mit dem ITA-1986 der Zinsgewinn aus der Stundung der Steuerzahlung wegfällt. Die Kosten der Fehleinschätzung treten aber weiterhin auf. Das ITA-1986 erzielte also in Hinblick auf die Rückstellungsbildung eine Neutralität des Steuersatzes.

Das Strukturanpassungsgesetz 1996 erhöhte für in Österreich registrierte Versicherungsunternehmen die Steuerbemessungsgrundlage der Mindestbesteuerung in der Lebens-, Kranken- und der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. Von diesen Bereichen ist die Lebensversicherung weitaus am stärksten betroffen, sodass im Folgenden nur dieser Bereich betrachtet wird. Für Lebensversicherer deren steuerlicher Gewinn unter einem Zehntel der Bemessungsgrundlage lag, wurde die Steuerbelastung verdoppelt. Für Versicherer deren steuerlicher Gewinn knapp über der Bemessungsgrundlage für die Mindestbesteuerung lag, war die Steuererhöhung entsprechend geringer. Nur Unternehmen, deren steuerlicher Gewinn bereits vor der Reform mehr als 20% des um den für die Versicherten bestimmten Anteils an den Kapitalerträgen erweiterten steuerlichen Gewinns betrug, waren von der Reform nicht betroffen. Da im Lebensversicherungsgeschäft ein intensiver Wettbewerb mit versprochenen Gewinnbeteiligungen besteht, war für die meisten Unternehmen die Mindestbesteuerung relevant. Der Cash Flow eines Kompositversicherers, der Schaden-Unfall- und Lebensversicherungen zeichnet, muss um das Ergebnis des Lebensbereiches erweitert werden:

$$C = (P + R - L - L^a + G^{LV}) - (P + R - L - L^e + \max(G^{LV}, M^{LV})) \tau - \delta(T)(L^e - L^a) \tau - \phi(L^e - L^a)$$

wobei G^{LV} den Gewinn aus dem Bereich Leben bezeichnet und M^{LV} die Mindestbemessungsgrundlage zur Besteuerung in der Lebensversicherung. Die Mindestbesteuerungsgrundlage kann vereinfachend als

$$M^{LV} = (G^{LV} + R\omega) \theta$$

dargestellt werden, wobei ω der Anteil an den Kapitalerträgen ist, der an die Versicherten weitergegeben wird ($0 \leq \omega \leq 1$) und θ der zwischen 1995 und 1997 angehobene Prozentsatz der Mindestbesteuerung ist; $\theta = (0,1; 0,15; 0,2)$.

Die Maximierungsbedingung für den Cash Flow im Hinblick auf Fehleinschätzungen lautet in diesem Fall:

$$\max_{L^e} C = (P + R - L - L^a)(1 - \tau) + (G^{LV} - \max(G^{LV}, M^{LV}) \tau) + (1 - \delta(T))(L^e - L^a) \tau - \phi(L^e - L^a) \quad (3)$$

Die Optimalitätsbedingung für diesen Kompositversicherer lautet:

$$\tau = \frac{\phi'(F)}{1 - \delta(T)}.$$

Sie ist mit dem Fall eines reinen Schaden-Unfallversicherers identisch, weil die Mindestbesteuerung linear in das Optimierungsproblem eingeht. Da die Steuerlast über die Bemessungsgrundlage und nicht über den Steuersatz angehoben wurde, bleibt die Optimalitätsbedingung konstant, obwohl Verluste aus der Schaden-Unfallversicherung mit der Steuerbemessungsgrundlage für die Mindestbesteuerung gegengerechnet werden können. Verluste aus der Schaden-Unfallversicherung senken zwar die Steuerbemessungsgrundlage in der Lebensversicherung, sie haben aber keinen Einfluss auf die Optimalitätsbedingung.

In einem zweiten Schritt wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2001 die steuerliche Absetzbarkeit der Dotierung von Rückstellungen für österreichische Versicherer verringert. Das sei hier am Beispiel der Schadenrückstellung beschrieben. Beginnend mit dem Berichtsjahr 2001 können nur mehr 86% der erwarteten Aufwendungen für zukünftige Schadenfälle in Form einer Rückstellungsbildung steuerlich als Aufwand geltend gemacht werden. Die Cash Flow Gleichung eines Schaden-Unfallversicherers nimmt dann folgende Gestalt ein:

$$C = (P + R - L - L^a) - (P + R - L - 0,86L^e) \tau - \delta(T)(0,86L^e - L^a) \tau - \phi(L^e - L^a),$$

und die Maximierungsbedingung lautet:

$$\max_{L^e} C = (P + R - L - L^a)(1 - \tau) + (1 - \delta(T))(0,86L^e - L^a) \tau - \phi(L^e - L^a),$$

sodass die erwarteten Aufwendungen für zukünftige Schadenfälle nur mehr beschränkt in der Cash Flow-Funktion aufscheinen. Die Optimalitätsbedingung entspricht unter diesen Umständen:

$$\tau = \frac{\phi'(F)}{0,86(1 - \delta(T))},$$

und zeigt, dass nach dem Budgetbegleitgesetz 2001 eine kleinere Fehleinschätzung optimal ist. Da der Nenner in dieser Bedingung durch den Abschlagsfaktor kleiner wird, müssen bei einem konstanten Körperschaftsteuersatz entsprechend die Grenzkosten $\phi'(F)$ und damit die Fehleinschätzung F sinken. Diese Aussage ist wiederum nur für eine vorsichtige Rückstellungspolitik mit positiven Grenzkosten gültig.

Außerdem ist sofort sichtbar, dass diese Regelung zwischen den einzelnen Schaden-Unfallversicherern diskriminiert und daher nicht wettbewerbsneutral ist. Alle Versicherungsunternehmen mit einer Konzentration des Geschäftes auf kurze Latenzzeiten (unter 12 Monaten) haben gegenüber Versicherern mit langen Latenzzeiten einen Steuervorteil. Versicherer mit mittleren Latenzzeiten sind besonders benachteiligt. Versicherer mit einer hohen Rendite der versicherungswirtschaftlichen Kapitalanlagen haben durch ihren höheren Diskontfaktor ebenfalls einen Wettbewerbsvorteil. Da unterschiedliche Renditen in der Schaden-Unfallversicherung auch von der Fristenkongruenz mit der Laufzeit der Verträge geprägt sind, verursacht der pauschale Abwertungsfaktor eine zusätzliche Wettbewerbsverzerrung.

In der Praxis wird es keinem Versicherer möglich sein, die Optimalitätsbedingungen exakt aufzustellen, weil insbesondere die Kostenfunktion für Fehleinschätzungen unbekannt ist, und damit eine Voraussetzung für die Optimierung fehlt. Darüber hinausgehend sind in der Realität alle Variablen im Cash Flow stochastisch und nicht wie im Modell angenommen deterministisch. Diese Abweichung erfordert aus Sicherheitsgründen eine höhere Rückstellungsbildung als in einer deterministischen Welt und erschwert die genaue Ermittlung der Cash Flow maximierenden Rückstellungshöhe.

Im Gegensatz zu den vorigen beiden Annahmen dürfte die unterstellte Risikoneutralität von Versicherern der Realität entsprechen. Die fehlenden Steuerungs- und Kontrollprobleme zwischen Eigentümern und Unternehmensleitung sollten bereits in der Form der Kostenfunktion berücksichtigt sein, sodass auch von einer Aufweichung dieser Annahme keine grundlegend anderen Ergebnisse zu erwarten sind. Zusammenfassend kann von den Optimalitätsbedingungen zumindest die Richtung der Reaktion auf Steueränderungen abgeleitet werden.

Die Optimalitätsbedingung wird für einen reinen Schaden-Unfallversicherer allerdings nur dann wirksam, wenn er ein positives EGT erwirtschaftet oder einen Verlustvortrag in die nächsten Geschäftsjahre mitnehmen möchte, weil im Verlustfall die aktuelle Steuerleistung durch eine positive Fehleinschätzung nicht verringert wird. Für Kompositversicherer mit Schaden-Unfall- und Lebensversicherung besteht sogar im Verlustfall ein Anreiz zur positiven Fehleinschätzung, doch dürften in diesem Fall die Grenzkosten der Fehleinschätzung besonders hoch sein.

5.3 Ein Test auf steuerorientierte Rückstellungsbildung

Die Finanzmarktaufsicht Österreich veröffentlicht die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der in Österreich tätigen Versicherungsunternehmen, sofern sie unter ihrer Aufsicht stehen. Damit stehen für den Zeitraum zwischen 1993 und 2001 einheitlich definierte Daten für alle dem österreichischen Steuerrecht unterliegenden Unternehmen zur Verfügung. Mit dieser Datengrundlage kann ein Test vorgenommen werden, in dem untersucht wird, ob die Rückstellungsbildung der Schaden-Unfallversicherer von den steuerlichen Änderungen der Jahre 1996, 1997 und 2000 bzw. 2001 beeinflusst wurde.

Die meisten Aufwandspositionen im Versicherungsgeschäft sind im Hinblick auf die Beeinflussung der Steuerbemessungsgrundlage vorgegeben. Selbst in der Bewertung des Anlagevermögens ist der Spielraum für Versicherer stark begrenzt. Etwas mehr Spielraum besteht in der Einschätzung zukünftiger Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern. Sie kann entsprechend den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) stark beeinflusst werden. Im IAS und den US-GAAP sind die Möglichkeiten zur Rückstellungsbewertung etwas stärker eingeschränkt. Dennoch zeigt die oben erwähnte Literatur, dass zumindest unter den Bedingungen des US-GAAP-Regelwerkes ein systematischer Zusammenhang zwischen der Fehleinschätzung erwarteter Leistungen und anderen Zielgrößen der Versicherer besteht.

Übersicht 4: Verteilung der Versicherungsunternehmen in Österreich auf die drei Versicherungsabteilungen

	Kranken- versicherung	Lebens- versicherung	Schaden- und Unfallversicherung	Insgesamt
	Zahl der Unternehmen			
Krankenversicherung	0			0
Lebenversicherung	0	5		5
Schaden- und Unfallversicherung	1	24	20	45
Insgesamt	1	29	20	50

Q: FMA. - Einträge in der Diagonale geben die Zahl der Spezialversicherer in dieser Versicherungsabteilung an, z. B. gibt es 5 Speziallebensversicherer. Die nichtdiagonal Einträge zeigen die Zahl der Versicherer mit der jeweiligen Kombination von Versicherungsabteilungen. 7 Unternehmen sind in allen 3 Abteilungen aktiv. Beteiligungen zwischen eigenständigen Unternehmen sind nicht berücksichtigt.

Übersicht 4 gibt einen Eindruck über die Bedeutung von Kompositversicherern in Österreich. Die meisten Versicherungsunternehmen sind Kompositversicherer, d. h. sie bieten innerhalb desselben Unternehmens Produkte der Lebens-, Kranken- oder Schaden-Unfallversicherung gemeinsam an. Von den 57 im Jahr 2001 von der Finanzmarktaufsicht überwachten Unternehmen sind 7 in allen Versicherungsabteilungen tätig; 25 Versicherer kombinieren zumindest Produkte aus zwei Versicherungsabteilungen; ebenfalls 25 Unternehmen sind Spezialisten, die vor allem in der Schaden-Unfallversicherung aktiv sind. Durch Beteiligungen

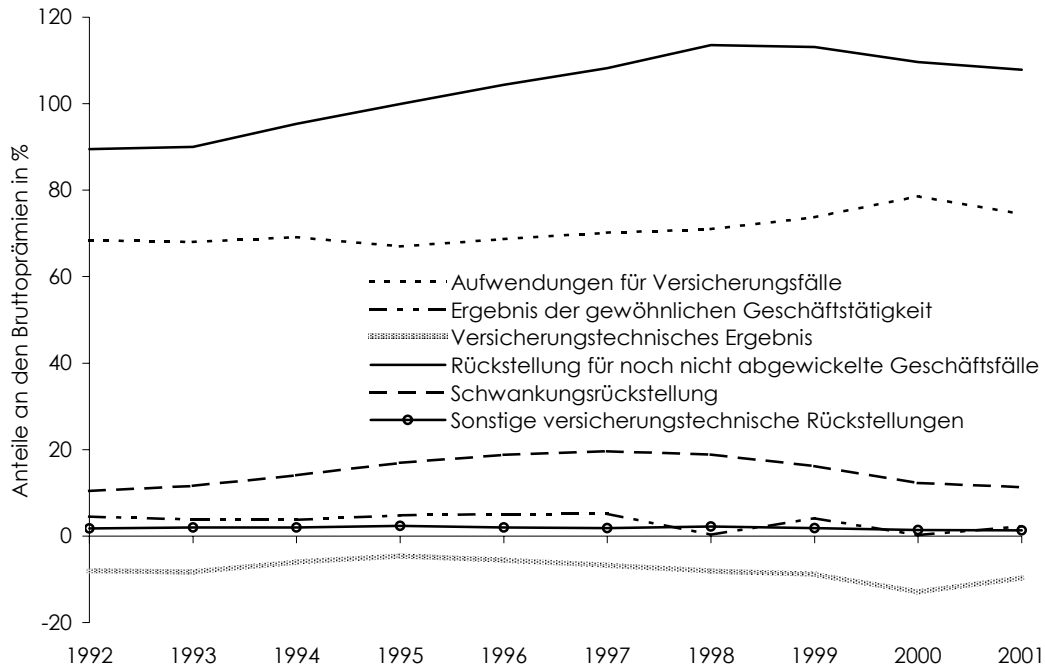
mit einem Organschaftsvertrag kann auch zwischen Unternehmen, die vor der Versicherungsaufsicht rechtlich selbstständig auftreten, ein in steuerlicher Hinsicht einheitliches Unternehmen geschaffen werden. Da die Krankenversicherung nur von wenigen Unternehmen betrieben wird, bleibt die folgende Analyse auf Schaden-Unfallversicherer mit und ohne Lebensversicherungsgeschäft beschränkt.

Abbildung 1 zeigt einige versicherungstechnische Kennzahlen der in Österreich aktiven Versicherungsunternehmen. Alle Angaben sind relativ zu den Prämien gemessen und ermöglichen dadurch einen besseren Vergleich über die Zeit. Die Zeitreihen zeigen auf den ersten Blick einen ruhigen Verlauf. Der Beginn des Binnenmarktes im Jahr 1994 hatte keine plötzlichen Änderungen zur Folge, sondern spiegelt sich in einer langsamen Verschlechterung der Schadenquote bis zum Jahr 2000. Danach erfolgt ein Knick, der aus einer Kombination von geringerer Schadenhäufigkeit und steigenden Prämienätzen resultiert. Gleichzeitig mit der steigenden Schadenquote ist auch für die Schwankungs- und die Schadenrückstellung ein Auftrieb im Verhältnis zu den abgegrenzten Prämieeinnahmen zu verzeichnen. Die Schwankungsrückstellung erreicht relativ zu den Prämieeinnahmen bereits 1997 einen Höhepunkt. Etwas deutlicher ist der Rückgang beider Rückstellungsarten von 2000 auf 2001. Gleichzeitig mit der steigenden Schadenquote und höheren Rückstellungen verschlechtert sich das versicherungstechnische Ergebnis der Gesamtbranche. Im Gegensatz dazu bleibt das EGT bis etwa 1997 stabil und sinkt erst danach; mit Tiefpunkten in den Jahren 1998 und 2000.

Der erste Eindruck des Gesamtmarktes zeigt also keine deutliche Reaktion auf die Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen. Sofern sich die Versicherungsunternehmen steueroptimal verhielten, ist nur von der zweiten Steuerreform des Jahres 2001 eine Anpassung zu erwarten. In diesem Jahr ist tatsächlich ein Rückgang der Rückstellungen im Vergleich zu den Prämieeinnahmen erkennbar.

Das Ausmaß an Rückstellungen im Verhältnis zu den abgegrenzten Prämieeinnahmen ist allerdings kein guter Indikator für die im vorigen Abschnitt definierte Fehleinschätzung der Rückstellungshöhe. Wenn die Anzahl der noch nicht abgewickelten Schadenfälle mit der Schadenquote zusammenhängt, sollte das Verhältnis der Rückstellungen zu den Prämien diese Bewegung mitmachen, weil bei gleicher Kapazität des Versicherers mehr nicht abgewickelte Versicherungsfälle auftreten.

Abbildung 1: Versicherungstechnische Kennzahlen der in Österreich aktiven Schaden- Unfallversicherer



Q: FMA.

Da in Österreich – im Gegensatz zu den USA – die Fehleinschätzung von Schadenrückstellungen nicht dokumentiert ist, muss in einer empirischen Analyse eine Hilfskonstruktion zur Messung der Fehleinschätzung (*FEHL*) gewählt werden. Dazu wird im Folgenden für jedes Versicherungsunternehmen *j* das Verhältnis des Rückstellungsbestands zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle (*L*) für jedes Jahr *t* berechnet:

$$FEHL_{jt} = \frac{RS_{jt}^{naV} + RS_{jt}^{Sw} + RS_{jt}^{svt}}{L_{jt}},$$

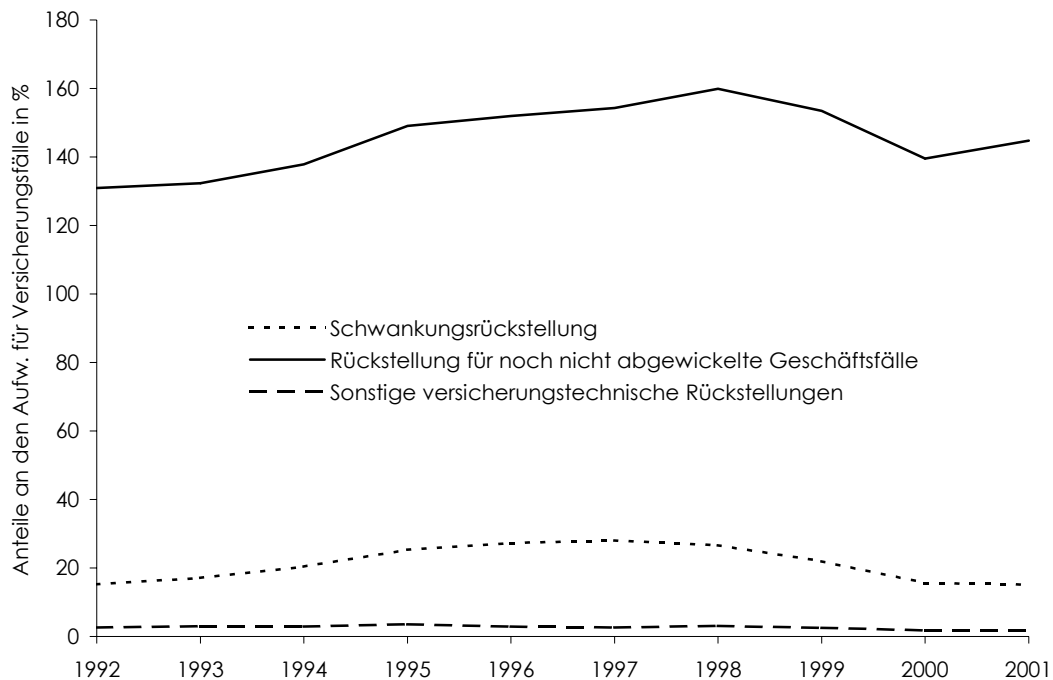
wobei in den Rückstellungen die Bilanzpositionen Schwankungsrückstellung (RS^{Sw}), Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (RS^{naV}) und sonstige versicherungstechnische Rückstellungen (RS^{svt}) berücksichtigt sind. Von allen Variablen sind die Rückversicherungsanteile abgezogen. Diese Annäherung ist ein guter Maßstab für die Fehleinschätzung, solange die Rückstellungen weitgehend in einem konstanten Verhältnis zu den Leistungen des Berichtsjahres stehen. Davon wird im Folgenden ausgegangen.

Abbildung 2 gibt einen Eindruck vom Verhältnis der Rückstellungen zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle. Schon seit Beginn der Untersuchungsperiode steigen die Rückstellungen mit einer vorübergehenden Unterbrechung im Jahr 2000. Dieses Jahr war durch besonders

viele und kostspielige Hagelunwetter, eine Dürreperiode mit ausgiebigen Brandschäden und die Folgen des Wintersturms Lothar gekennzeichnet (Url, 2001).

In Anlehnung an Grace (1990) werden vier Variable zur Erklärung der Fehleinschätzung verwendet. Es sind dies eine hypothetische steuerliche Bemessungsgrundlage (*STEUER*), ein Indikator für den Anreiz zur Gewinnglättung (*G-GLATT*), eine Dummy-Variable zur Kennzeichnung von Kompositversicherern, die Schaden-Unfall- und Lebensgeschäft in einem Unternehmen verbinden (*D_LEBEN*) und eine weitere Dummy-Variable zur Kennzeichnung von Mitgliedern einer Holdinggesellschaft mit Organschaftsvertrag (*D_HOLD*). Alle versicherungstechnischen Variablen sind ohne den Rückversicherungsanteil gemessen und umfassen alle Versicherungszweige innerhalb der Schaden-Unfallversicherung.

Abbildung 2: Versicherungstechnische Rückstellungen im Vergleich mit den Aufwendungen für Versicherungsfälle der in Österreich aktiven Schaden-Unfall-Versicherer



Q: FMA.

Die Variable *STEUER* misst den Anreiz zur Bildung einer Fehleinschätzung für den Schaden-Unfallversicherer j im Jahr t . Dazu wird für jedes Jahr von der Summe aus dem versicherungstechnischen Ergebnis (VE) und den nicht in die versicherungstechnische Rechnung übertragenen Kapitalerträgen ($R^{n\ddot{u}}$) die Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsaufwendungen (R^a) abgezogen. Dieser Betrag wird um die tatsächliche Änderung des Rückstellungsbestands (ΔRS) ergänzt:

$$STEUER_{jt} = \frac{VE_{jt} + R_{jt}^{nii} - R_{jt}^a + \Delta RS_{jt}}{P_{jt}},$$

wobei in der Veränderung der Rückstellungen die Bilanzpositionen Schwankungsrückstellung, Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt sind. Diese Summe entspricht in etwa der Steuerbemessungsgrundlage vor der Nettobildung der Rückstellungen und wird auf die Prämieinnahmen des laufenden Jahres normiert. Damit wird die Zielvariable Steuerlast im Hinblick auf die oben vorgestellten Modelle berücksichtigt. Das erwartete Vorzeichen des Koeffizienten für die *STEUER*-Variable in der Panel-Regression ist positiv.

Es gibt selbstverständlich in der nicht-versicherungstechnischen Rechnung eines Versicherers noch andere Komponenten, die das EGT beeinflussen. Dadurch liegen zwischen dem ausgewiesenen EGT und dem steuerlichen Gewinn noch weitere Schritte in denen durch Bewertungsansätze und andere bilanztechnische Eingriffe die Steuerbemessungsgrundlage beeinflusst werden kann. Trotzdem ist mit dem hier vereinfachend gewählten Ansatz ein Großteil des zu manipulierenden Ertrags sehr gut abgebildet.

Ein weiteres in der amerikanischen Literatur identifiziertes Motiv für die Rückstellungsbildung ist die Gewinnglättung. Mit einer geeigneten Reservebildungspolitik kann gleichzeitig die Schwankung des EGT über die Zeit vermindert werden. Unter der Annahme der Gewinnglättung versucht die Unternehmensleitung über die Rückstellungsbildung, starke Abweichungen des aktuellen Gewinns vom Gewinn der Vorjahre zu vermeiden. Dazu kann in beschränktem Ausmaß die Rückstellungsbildung verwendet werden. Wenn der Gewinn zu niedrig auszufallen droht, kann durch eine riskantere Rückstellungsbildung der Bilanzgewinn gesteigert werden. Umgekehrt kann durch eine vorsichtigeren Rückstellungsbildung der aktuelle Gewinn gesenkt werden. Zur Überprüfung dieser Hypothese werden das durchschnittliche versicherungstechnische Ergebnis (*VE*) und der durchschnittliche Nettokapitalertrag der letzten drei Jahre in eine Größe zusammengefasst. Der Nettokapitalertrag entspricht den nicht in die versicherungstechnische Rechnung übertragenen Kapitalerträgen abzüglich der Aufwendungen für Kapitalanlagen und der Zinsaufwendungen ($R^n = R^{n\ddot{u}} - R^a$). Beide Größen sind auf die abgegrenzten Prämieinnahmen normiert:

$$G - GLATT_{jt} = \frac{(VE_{jt} + VE_{jt-1} + VE_{jt-2})/3 + (R_{jt}^n + R_{jt-1}^n + R_{jt-2}^n)/3}{P_{jt}}.$$

Der erwartete Einfluss des Indikators für die Gewinnglättung (*G-GLATT*) in einer Gleichung für die Fehleinschätzung ist negativ, weil hohe Gewinne der Vorjahre durch eine riskantere Reservebildung leichter erzielbar sind. Umgekehrtes gilt für niedrige Gewinne.

Die beiden Dummyvariablen für Kompositversicherer mit einer Lebensversicherungsabteilung bzw. für Mitglieder einer Versicherungsholding folgen aus den Schlussbemerkungen des

vorigen Abschnitts. Da Verluste in der Schaden-Unfallversicherung mit den Gewinnen bzw. der Mindestbesteuerungsgrundlage in der Lebensversicherungsabteilung gegengerechnet werden können, besteht für Kompositversicherer auch dann ein Anreiz zur überhöhten Rückstellungsbildung, wenn die Gewinnlage in der Schaden-Unfall-Abteilung selbst schlecht ist.

Einige statistische Kennzahlen der in der Panelregression verwendeten Variablen sind in Übersicht 5 zusammengefasst. Die Werte in den jeweils ersten Zeilen einer Variablen beziehen sich auf alle Beobachtungen. In den jeweils zweiten Zeilen (zwischen Gruppen) wurde für jedes Versicherungsunternehmen ein Durchschnitt über die Zeit gebildet und danach die Auswertung vorgenommen. In der jeweils letzten Zeile (innerhalb der Gruppe) wird der unternehmensspezifische Mittelwert von der Beobachtung abgezogen und der Mittelwert über alle Beobachtungen wieder hinzugezählt. Diese Zerlegung zeigt, dass mit Ausnahme des Indikators für die hypothetische Besteuerung die meiste Variation aus dem Unterschied zwischen den Unternehmen kommt. Die Variation innerhalb eines Unternehmens über die Zeit ist durchgängig geringer. Die Dummy-Variablen können über die Zeit ihren Wert ändern, weil ein Unternehmen z. B. eine vormals selbständige Tochter vollständig integriert. In der verwendeten Stichprobe ist die Variable *D_LEBEN* davon betroffen.

Übersicht 5: Statistische Kennzahlen der Variablen

		Mittelwert	Standard- abweichung	Minimum	Maximum
<i>FEHL</i>	<i>Insgesamt</i>	1,98	4,44	-13,00	89,26
	<i>Zwischen Gruppen</i>		5,41	-0,90	43,81
	<i>Innerhalb der Gruppen</i>		3,41	-43,47	47,43
<i>STEUER</i>	<i>Insgesamt</i>	2,65	54,08	-136,82	1.130,50
	<i>Zwischen Gruppen</i>		39,29	-31,93	309,70
	<i>Innerhalb der Gruppen</i>		45,38	-287,10	823,45
<i>G-GLATT</i>	<i>Insgesamt</i>	2,71	50,54	-42,84	987,00
	<i>Zwischen Gruppen</i>		44,63	-12,33	350,94
	<i>Innerhalb der Gruppen</i>		39,92	-327,05	638,78
<i>D_HOLD</i>	<i>Insgesamt</i>	0,38	0,49	0,00	1,00
	<i>Zwischen Gruppen</i>		0,49	0,00	1,00
	<i>Innerhalb der Gruppen</i>		0,06	0,05	1,05
<i>D_LEBEN</i>	<i>Insgesamt</i>	0,63	0,48	0,00	1,00
	<i>Zwischen Gruppen</i>		0,49	0,00	1,00
	<i>Innerhalb der Gruppen</i>		0,00	0,63	0,63

Den Schätzergebnissen für ein unvollständiges Panel von Schaden-Unfallversicherern in Übersicht 6 liegen – je nach Modell – die Daten von 62 bis 63 Unternehmen über die Jahre 1993 bis 2001 zu Grunde. Zusätzlich zu den Gruppeneffekten für jedes Unternehmen werden

gleichzeitig Jahreseffekte in die Panelschätzung einbezogen. Die Gruppeneffekte dienen zur Bereinigung um unternehmensspezifische Besonderheiten und die Jahreseffekte sollen die Reaktion der Gesamtbranche auf Änderungen der wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen eines bestimmten Jahres berücksichtigen. Dazu zählt z. B. die in Abbildung 2 ersichtliche langsame Steigerung bzw. der Einbruch der Rückstellungen im Jahr 2000. Diese Bereinigung dient vor allem zur Steigerung der Robustheit der Koeffizientenschätzung. Da der Hausman-Test mit einem Wert von 2,85 die Hypothese, dass ein Random-Effects-Modell verwendet werden kann am 96,9% Sicherheitsniveau, nicht ablehnt, sind in Übersicht 6 nur die Ergebnisse für Random-Effects-Modelle enthalten.

Übersicht 6: Ergebnisse einer Panelregression zum steuerlichen Einsatz der Rückstellungsbildung in der Schaden-Unfall-Versicherung

Erklärende Variablen	Erklärte Variable: Fehleinschätzung des Rückstellungsbedarfs					
	Koeffizienten					
	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5	Modell 6
STEUER	0,0083 ***	0,0082 ***	-0,0004 ***	-0,0004 ***	0,0086 ***	-
G-GLATT	-0,0099 ***	-0,0099 ***	-	-	-0,0103 ***	-0,0005 ***
D_HOLD	0,0489	-	0,0312	0,0436	0,0591	0,0416
D_LEBEN	0,4081 ***	0,4095 ***	0,4280 **	-	-	0,4205 ***
D_1995	-0,2674 ***	-0,2667 ***	0,0139	0,0133	-0,2686 ***	-0,2715 ***
D_1996	-0,1524 ***	-0,1516 ***	0,1494 ***	0,1496 ***	-0,1544 ***	-0,1489 ***
D_1997	0,0258 **	0,0256 **	0,3268 ***	0,3279 ***	0,0255 **	0,0256 **
D_1998	0,0654 ***	0,0653 ***	0,3757 ***	0,3768 ***	0,0657 ***	0,0523 ***
D_1999	0,0079	0,0078	0,3172 ***	0,3186 ***	0,0080	0,0044
D_2000	-0,0370 ***	-0,0371 ***	0,2421 ***	0,2433 ***	-0,0370 ***	-0,0422 ***
D_2001	-	-	0,2973 ***	0,2988 ***	-	-
R ²	0,97	0,97	0,94	0,94	0,97	0,97
P-Wert Test auf Normalität	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zahl der Beobachtungen	383	383	446	446	383	383

Bemerkung: Beobachtungszeitraum 1995 bis 2001, unvollständiges Panel mit bis zu 63 Versicherungsunternehmen. Unternehmen mit weniger als drei Geschäftsjahren wurden ausgeschieden. Die Koeffizienten von 22 Ausreißer-Dummies sind nicht ausgewiesen. Die Signifikanzniveaus beruhen auf Robusten Varianzschätzern (White, 1980).

Alle Schätzgleichungen haben Residuen deren Verteilung nicht der Normalverteilung entspricht. Der Test auf Normalverteilung lehnt in allen Fällen sowohl wegen zu hoher Kurtosis als auch wegen vorhandener Schiefe der Verteilung die Hypothese der Normalverteilung ab. Dieses Ergebnis kann auch durch Ausreißer-Dummies für 22 Beobachtungen, deren Residuum größer als 3 Standardabweichungen ist, nicht korrigiert werden. Daher beruhen alle angegebenen Signifikanzniveaus auf einem robusten Schätzverfahren für die Varianz der Koeffizienten (White, 1980).

Die in Übersicht 6 angeführten Modelle unterscheiden sich durch Ein- bzw. Ausschluss der erklärenden Variablen. Alle Modelle ohne den Indikator für Gewinnglättung (G-GLATT)

berücksichtigen ein weiteres Jahr. Mit Ausnahme der Holding-Dummy sind nahezu alle erklärenden Variablen auf dem 1%-Niveau signifikant von Null verschieden. Die Vorzeichen stimmen mit den Erwartungen überein. Die hypothetische Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer (*STEUER*) hat aber in zwei Modellen (3 und 4) ein falsches Vorzeichen. Vermutlich entsteht dieses Ergebnis durch die hohe Korrelation der hypothetischen Steuerbemessungsgrundlage mit dem Gewinnglättungsindikator. Insgesamt ist dadurch die Glaubwürdigkeit der Schätzergebnisse für die *STEUER*-Variable beeinträchtigt, sodass für österreichische Schaden-Unfallversicherer davon ausgegangen werden kann, dass sie die drei untersuchten Rückstellungsarten nicht für Zwecke der steuerorientierten Gewinnmanipulation einsetzen. Der über alle Spezifikationen negative und signifikante Wert für den Indikator der Gewinnglättung zeigt, dass die Bildung der Rückstellungen mit dem gewählten Indikator negativ zusammenhängt. Da der Glättungsindikator ein Durchschnitt über drei Jahre ist, geht die Wirkungsrichtung eindeutig vom Gewinnglättungsmotiv in Richtung Rückstellungsbildung.

Ein interessantes Ergebnis ist die signifikant positive Dummy-Variable für alle Kompositversicherer, die gleichzeitig Schaden-Unfall- und Lebensversicherungen zeichnen. Der Wert des Koeffizienten von etwa 0,4 bedeutet, dass das Verhältnis von Rückstellungen zu Leistungen von Kompositversicherern im Durchschnitt um 40 Prozentpunkte höher ist, als für Spezialversicherer. Dieser Wert ist um alle dauernd wirkenden unternehmensspezifischen und um jahresspezifische Einflüsse bereinigt.

Die Koeffizienten der Jahresdummies deuten an, dass nach der Steuerreform 1996 die Rückstellungsbildung der Schaden-Unfallversicherer in Österreich vorsichtiger wurde. Während die Rückstellungen im Jahr 1995 signifikant unterdurchschnittlich oder insignifikant waren, ist das Bild für das Folgejahr bereits gespalten. In vier Modellen ist der Koeffizient nach wie vor negativ, in zwei Modellen (3 und 4) bereits positiv. In allen Folgejahren ist die Rückstellungsbildung signifikant überdurchschnittlich, obwohl das Strukturanpassungsgesetz 1996 die Marginalbedingung zur steueroptimalen Reservebildung nicht änderte. Das Budgetbegleitgesetz 2001 hatte entgegen den theoretischen Erwartungen keine senkende Wirkung auf die Reservedotierung: Der Koeffizient der Jahresdummy für 2001 ist signifikant und positiv.

Eine mögliche Erklärung für die vorsichtiger Bewertung zukünftiger Verbindlichkeiten nach 1996 wäre, dass die Versicherer vor 1996 die Optimalitätsbedingung nicht vollständig ausreizten, und daher der Anstieg der durchschnittlichen Besteuerung durch die Anhebung der Mindestbesteuerungsgrundlage ab 1996 zu einer Annäherung an die Optimalitätsbedingung führte.

5.4 Die Folgen der verminderten steuerlichen Absetzbarkeit von Rückstellungen für Versicherungsunternehmen

Die geänderten Rahmenbedingungen betreffen in erster Linie in Österreich ansässige Schaden-Unfallversicherer. Der gewinnerhöhend aufzulösende Betrag nunmehr nicht anerkannter Rückstellungen ohne Rückversicherungsanteil aus dem Jahr 2000 lautet auf 4,63 Mrd. Euro und entspricht damit den gesamten Prämieinnahmen im Eigenbehalt des Jahres 2000. Die zusätzliche Steuerleistung wird während der ersten drei Jahre nach der Reform etwa 90 Mio. Euro betragen und entspricht damit mehr als 80% des EGT der Gesamtbranche. Die laufende Bildung von Rückstellungen wäre 2000 nicht von den neuen Rahmenbedingungen betroffen gewesen, weil der Schadenverlauf dermaßen schlecht war, dass sowohl Schwankungsreserven als auch sonstige versicherungstechnische Reserven aufgelöst wurden. Die Schadenrückstellung blieb 2000 unverändert.

Die verminderte steuerliche Anerkennung der Bildung von Schwankungsrückstellungen trifft die österreichische Schaden-Unfallversicherung in einer schwierigen Lage. Einige Jahre nach Beginn des Binnenmarktes setzte unter den Schaden-Unfallversicherern ein starker Preiswettbewerb um Kunden ein. In Verbindung mit steigenden Schadenquoten erhöhte sich der versicherungstechnische Verlust der Branche zwischen 1995 und 2000 kontinuierlich. Erst mit dem Jahr 2001 konnte dieser Trend durch Prämiensteigerungen und einen günstigen Schadenverlauf gebrochen werden. Die Versicherer glichen in den meisten Fällen das schlechte versicherungstechnische Ergebnis durch hohe Kapitalerträge der nicht-versicherungstechnischen Rechnung wieder aus. Mit sinkenden Zinssätzen am Anleihemarkt und dem Kursverfall an den Börsen erforderte diese Politik in den letzten Jahren zunehmend die Auflösung stiller Reserven. Die Erhöhung der Steuerbelastung durch die Auflösung des Rückstellungsbestands schränkt in dieser Lage die Eigenfinanzierungskraft österreichischer Versicherungsunternehmen bedenklich ein und vermindert dadurch deren Fähigkeit zur Risikoübernahme.

Eine mögliche Reaktion auf die neue Steuergesetzgebung ist die Verlagerung der Versicherungsproduktion ins Ausland. Dies könnte direkt durch eine Verlagerung des Unternehmensstandortes und den Vertrieb im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erfolgen. Diese Variante ist allerdings mit zu hohen Transaktionskosten verbunden. Daher dürfte die Rückversicherung im Ausland als eine versicherungstechnisch zulässige und wirksame Alternative zum Aufbau eigener Rückstellungen in Österreich verstärkt Anwendung finden. Mit höherer Rückversicherung sinkt der Rückstellungsbedarf im Eigenbehalt, weil der Versicherer weniger Risiken im Eigenbehalt zeichnet. Gleichzeitig mindern die Rückversicherungsprämien den laufenden Ertrag. Der Versicherer ist damit zwar keinem höheren Solvabilitätsrisiko ausgesetzt, er erreicht aber auch nicht mehr die einstmalige Ertragskraft. Damit sinkt sowohl die Attraktivität von Aktien heimischer börsennotierter Versicherungsunternehmen als auch die Bereitschaft internationaler Versicherungskonzerne in die österreichischen Töchter zu investieren. Insgesamt verschlechterte das

Budgetbegleitgesetz 2001 die Attraktivität des Standorts Österreich für die Versicherungsproduktion innerhalb des Binnenmarktes.

Eine alternative Reaktion besteht in einer riskanteren Politik der Reservebildung. Durch die beschränkte steuerliche Anerkennung einiger Rückstellungsarten sinkt der Anreiz zur vorsichtigen Rückstellungspolitik. Der geminderte Anreiz betrifft besonders die Schwankungsrückstellung, weil dort der Abschlagsatz mit 50% am höchsten ist. Die eingeschränkte steuerliche Absetzbarkeit der Schadenrückstellung Versicherungsfälle und der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen änderte ebenfalls die Optimalitätsbedingung für Versicherer in Richtung riskantere Rückstellungspolitik. Durch die akuarische Kontrolle und die Tätigkeit der Finanzmarktaufsicht sind dieser Möglichkeit Grenzen gesetzt.

Die pauschalen Abschlagsätze bewirken in allen Versicherungsarten einen gleichartigen, d. h. von der Latenzzeit und der Kapitalertragskraft unabhängigen, Abfluss an Mitteln, die zur potentiellen Deckung von Schadensfällen der Versicherungsnehmer gedient hätten. Das führt zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten von Schaden-Unfallversicherern mit einer Konzentration auf Risiken mit mittlerer und langer Latenzzeit bzw. mit durch Fristenkongruenz bedingter niedriger Kapitalertragskraft. Insbesondere sollten Versicherungen mit einer Betonung auf den Wagnisausgleich über die Zeit, wie etwa die Übernahme von Groß- und Kumulrisiken tendenziell aus Österreich abwandern.

Durch die riskantere Rückstellungsbildung wird die Ausgleichsfunktion von Rückstellungen für die Entwicklung des versicherungstechnischen Ergebnisses über die Zeit vermindert. Das HGB schreibt eine Rückstellungspolitik vor, die unerwartete Verluste aus dem versicherungstechnischen Geschäft möglichst verhindert. Vor dem Jahr 2000 förderte die Steuergesetzgebung diese vorsichtige Haltung in Versicherungsunternehmen. Dementsprechend kann auch in der empirischen Untersuchung ein signifikantes Gewinnglättungsmotiv nachgewiesen werden. Mit den pauschalen Abschlagsätzen für die Reservebildung nach dem Budgetbegleitgesetz 2001 wird die Gewinnglättung teurer und somit unattraktiver. Stärker schwankende versicherungstechnische Ergebnisse und unter Umständen sogar Insolvenzen werden wahrscheinlicher, weil die Sperrfunktion der betroffenen Rückstellungsarten für Mittel zur Deckung von Überschäden geschwächt ist. Diese Entwicklung wird durch die beschränkte Preissetzungsfähigkeit der österreichischen Schaden-Unfallversicherer im Binnenmarkt verstärkt. Sie verhindert einen raschen Ausgleich schlechter versicherungstechnischer Ergebnisse durch Prämien erhöhungen.

In Jahren mit unterdurchschnittlichen Schäden werden überhobene Prämien den Versicherungsnehmern nicht vorenthalten, sondern fließen teilweise der Dotation der Schwankungsrückstellung zu und werden auf diesem Weg in Perioden mit überdurchschnittlichem Schadensverlauf transferiert; teilweise gehen sie über die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung an die Versicherungsnehmer zurück. Wenn der Prämienüberschuss im vollen Umfang im Berichtsjahr an die Versicherten überwiesen wird,

oder stattdessen als Gewinn an die Aktionäre transferiert wird, dann würden diese Mittel zur Deckung von Überschäden in der Zukunft fehlen. Durch das Budgetbegleitgesetz 2001 fließen zusätzliche Mittel der Gewinnbesteuerung zu und verlassen damit das Unternehmen. Insgesamt wird dadurch die Leistungssicherheit der österreichischen Versicherer gegenüber den Versicherungsnehmern gemindert.

Eine weitere Reaktionsmöglichkeit für die Versicherer besteht in der Suche nach rentableren Kapitalanlagemöglichkeiten für Schaden-Unfallversicherer. Da höhere Kapitalrenditen nur durch eine riskantere Veranlagungspolitik erzielt werden können, unterliegt die Aktivseite der Versicherungsbilanz in diesem Fall einem höheren Ertrags- und Kapitalrisiko. Obwohl das österreichische VAG die Veranlagungsmöglichkeiten für Versicherer stark einschränkt, ist eine akzentuierte Verschiebung des Risikoprofils leicht möglich. Die Folgen einer solchen Politik sind an der bedenklichen Lage der britischen Versicherungswirtschaft deutlich sichtbar.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Mit der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen erfüllt der Versicherer den im Handelsrecht festgeschriebenen und durch das Versicherungsaufsichtsgesetz verstärkt kodifizierten Grundsatz der Kaufmännischen Vorsicht. Gleichzeitig kommt das Versicherungsunternehmen der Verpflichtung der periodengerechten Aufwandsabgrenzung und einer vergleichbaren Erfolgsermittlung nach. Rückstellungen gewährleisten einen vollständigen Schuldenausweis und erfüllen somit das Prinzip der Vollständigkeit.

Darüber hinausgehend haben versicherungstechnische Rückstellungen für die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit zukünftiger Verpflichtungen aus bestehenden Versicherungsverträgen herausragende Bedeutung. Ohne die ausreichende Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen würde ein überhöhter Gewinnausweis im jeweiligen Berichtsjahr entstehen, der zu einer Substanzauszehrung infolge überhöhter Ausschüttung und Steuerzahlung führen würde. Nur durch die Einbehaltung der in den Prämieinnahmen bereits eingenommenen zukünftigen Aufwandsgegenwerte kann das finanzielle Interesse der Versicherten ausreichend geschützt werden. Der Schutzgedanke für Versicherte verlangt ebenfalls einen vorsichtigen, d. h. eher zu hoch angesetzten Rückstellungsbetrag. Eine riskante Rückstellungspolitik mit niedrig bemessenen erwarteten Schadenzahlungen steht im Widerspruch zum Schutzgedanken.

Versicherungstechnische Rückstellungen ermöglichen einen Risikoausgleich über die Zeit. Dies ist vor allem für Risiken von großer Bedeutung, in denen der Wagnisausgleich im Versichertenkollektiv alleine nicht möglich ist. Gründe hierfür können unter anderem die geringe Anzahl oder die extreme Inhomogenität der zu einer Gefahrengemeinschaft zusammengeführten Einzelrisiken sein, wie dies bei Großschäden zu beobachten ist.

Da die Bildung einer Rückstellung nicht nur in der Ermittlung des handelsrechtlichen Gewinns, sondern ebenso in der steuerrechtlichen Gewinnermittlung ertragsmindernd eingeht, wird durch die Rückstellung eine Ausschüttungs- bzw. Steuersperre von Geldmitteln erzeugt. Diese Geldmittel sind zur Bedeckung der zukünftigen Regulierung von Schadenfällen notwendig.

Neben diesen versicherungstechnischen und kaufmännischen Prinzipien werden Rückstellungen in Österreich auch zur Gewinnglättung und zur Senkung der Steuerlast eingesetzt. Die Gewinnglättung erfolgt teilweise automatisch durch die gesetzlichen Vorgaben zur Bildung und Auflösung der Schwankungs-, der Großrisiken-, und der Kumulrisikenrückstellung. Teilweise werden Schwankungen des versicherungstechnischen Ergebnisses durch diskretionäre Maßnahmen gemildert.

Die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten wird in den Vertragsversicherungsunternehmen seit 2001, in Anlehnung an die Regelung für Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche, nicht mehr in voller Höhe als

ertragsmindernder Betriebsaufwand anerkannt. Die Bildung der Schwankungsrückstellung ist nur mehr zur Hälfte absetzbar; die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellung) nur mehr zu 86% und die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen nur mehr zu 80%. Zusätzlich sind die bis Ende des Bilanzjahres 2000 aufgebauten Rückstellungsbeträge entsprechend diesen Abschlagsätzen zwischen 2001 und 2005 gewinnerhöhend aufzulösen. Wegen der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Schwankungsrückstellung und der Schadenrückstellung in der Schaden-Unfallversicherung ist diese Versicherungsabteilung am stärksten von der Steuerreform betroffen. Insgesamt sollte in den ersten drei Jahren nach der Reform die Steuerlast der Versicherungsunternehmen um jährlich etwa 90 Mio. Euro steigen, das entspricht mehr als 80% des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Jahres 2001.

Die verminderte steuerliche Anerkennung der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen trifft die österreichische Schaden-Unfallversicherung in einer schwierigen Lage. Nach Jahren des intensiven Preiswettbewerbs um Kunden erhöhte sich der versicherungstechnische Verlust der Branche zwischen 1995 und 2000 kontinuierlich. Die Versicherer glücken in den meisten Fällen das schlechte versicherungstechnische Ergebnis durch hohe Kapitalerträge der nicht-versicherungstechnischen Rechnung wieder aus. Mit sinkenden Zinssätzen am Anleihemarkt und dem Kursverfall an den Börsen erforderte diese Politik in den letzten Jahren zunehmend die Auflösung stiller Reserven. Die Erhöhung der Steuerbelastung durch die Auflösung des Rückstellungsbestands schränkt in dieser Lage die Eigenfinanzierungskraft österreichischer Versicherungsunternehmen bedenklich ein und vermindert dadurch deren Fähigkeit zur Risikoübernahme.

Durch die eingeschränkte Anerkennung der Zuführung zu langfristigen versicherungstechnischen Reserven in der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage sinkt der Anreiz zur vorsichtigen Rückstellungspolitik, teilweise erzeugt die neue Regelung sogar einen Anreiz zu riskanter Rückstellungsbildung, d. h. in der Einschätzung zukünftiger Schadenzahlungen werden niedrige Werte angesetzt. Vor dem Jahr 2001 verstärkte das Steuerrecht die vom Handelsrecht und dem Versicherungsaufsichtsgesetz eingeforderte vorsichtige Rückstellungspolitik. Seit 2001 verursacht das Steuerrecht für Rückstellungen mit mittleren Laufzeiten einen Anreiz zu riskanter Rückstellungsbildung, weil der Barwert durchwegs mehr als 50%, 80% bzw. 86% des Teilwertes beträgt. Selbst für langlaufende Rückstellungen (etwa Großrisiken mit langen Wiederkehrzyklen) kann der Barwert mehr als 50% des Teilwertes ausmachen, sodass auch für lange Laufzeiten ein Anreiz zur riskanteren Rückstellungsbildung entsteht. Dadurch sind sowohl der Schutzgedanke gegenüber Versicherten als auch Gläubiger- und Aktionärsschutz nicht mehr in dem Ausmaß gewährleistet wie zuvor.

Die pauschalen Abschlagsätze für die steuerliche Berücksichtigung der Rückstellungsbildung sind eine verwaltungstechnisch einfache Lösung, mit der der Anreiz zum überhöhten Ausweis von Rückstellungen verringert wird. Gleichzeitig entsteht aber eine Wettbewerbsverzerrung

zwischen Schaden-Unfallversicherern mit unterschiedlich langen Latenzzeiten in ihrem Risikoportfolio. Eine barwertbezogene Korrektur des Teilwertes für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage würde diese Wettbewerbsverzerrung aufheben.

Für österreichische Schaden-Unfallversicherer stehen im Prinzip zwei Reaktionsmöglichkeiten auf die Steuerreform zur Verfügung. Erstens können riskantere Berechnungen bzw. Schätzungen der erwarteten Schadenzahlung einschließlich der Abwicklungskosten vorgenommen werden, und zweitens kann der Rückversicherungsanteil ausgeweitet werden.

Eine riskantere Rückstellungspolitik ist nur bedingt möglich, weil sowohl ein verantwortlicher Aktuar als auch die Finanzmarktaufsicht die Einhaltung der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes kontrollieren, und die ab 2005 für österreichische Versicherer verpflichtenden International Accounting Standards den Ermessensspielraum zur Berechnung der erwarteten Schadenzahlung einengen. Trotzdem sollte – unter sonst konstanten Rahmenbedingungen – die Schwankung des versicherungstechnischen Ergebnisses der Schaden-Unfallversicherer in Zukunft steigen. Die Eigenkapitalrendite nach Steuern sollte – unter Beibehaltung aller anderen Rahmenbedingungen – sinken. Töchter internationaler Konzerne werden weniger Kapital für ihre Aktivitäten am österreichischen Markt zugewiesen bekommen. Insgesamt ist zu erwarten, dass nur mehr risikofreudige Investoren österreichische Versicherungsaktien halten werden. Aus der Sicht der Versicherten erhöht die Änderung des Steuerrechtes die Insolvenzgefahr und senkt damit die Zahlungssicherheit des Versicherers. Erstaunlicherweise reagierten die Kurse von an der Wiener Börse notierten Versicherungsunternehmen nach der Gesetzesverlautbarung im Dezember 2000 kaum (+0,3% bis Ende Jänner 2001).

Ein vorsichtig geführtes Versicherungsunternehmen sollte keine wesentlich riskantere Rückstellungspolitik umsetzen, sondern verstärkt zum Mittel der Rückversicherung im Ausland greifen. Dadurch kann das im Eigenbehalt stehende Risiko verkleinert und an die geringere steueroptimale Rückstellungshöhe angepasst werden. Gleichzeitig sinkt die Ertragskraft des Unternehmens, weil Rückversicherungsprämien auf jeden Fall ertragsmindernd wirken. Insgesamt ist dadurch eine Verlagerung der Versicherungsproduktion vom Standort Österreich ins Ausland zu erwarten. Aus der Sicht der Versicherten ist diese Entwicklung gegenüber der aktuellen Lage mit starken Anreizen zur riskanteren Rückstellungspolitik eindeutig vorzuziehen. Mit der geringeren Ertragskraft sinkt aber nicht nur die zukünftige Steuerbemessungsgrundlage, sondern auch die Wertschöpfung und die Beschäftigung dieses Wirtschaftsbereiches in Österreich.

Mit dem Jahr 2005 kommt eine verpflichtende Umstellung der Rechnungslegungsgrundlagen vom Handelsgesetzbuch auf die International Accounting Standards auf die heimische Versicherungswirtschaft zu. Die International Accounting Standards verlangen eine wesentlich systematischere und an versicherungsmathematischen Grundsätzen ausgerichtete Bemessung der Rückstellungshöhe. Dadurch verschwindet der breite Ermessensspielraum in der Rückstellungsbildung nach dem Handelsgesetzbuch und somit

auch die Möglichkeit zur steueroptimalen Rückstellungsbildung weitgehend. Dies ist ein idealer Zeitpunkt zur Aufhebung der versicherungsspezifischen Pauschalsätze im Steuerrecht und damit zur Stärkung des Versichertenschutzgedankens in den Bilanzen österreichischer Versicherungsunternehmen.

7. Abkürzungsverzeichnis

BGBI	Bundesgesetzblatt
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EStG	Einkommensteuergesetz
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
ITA-1986	Income Tax Act 1986
KStG	Körperschaftsteuergesetz
RLVVU	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Rechnungslegung von Unternehmen der Vertragsversicherung (BGBl. Nr. 757/1992)
US-GAAP	Generally Accepted Accounting Principles in the United States
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Bildung einer Schwankungsrückstellung in der Schaden- und Unfallversicherung (Schwankungsrückstellungs-Verordnung; BGBl. Nr. 545/1991)

8. Literaturhinweise

- Allen, F., Gale, D., Comparing Financial Systems, MIT-Press, Cambridge MA, 2000.
- Anderson, D. R., Effects of Loss Reserve Evaluations Upon Policyholders' Surplus, University of Wisconsin, Bureau of Business Research and Service, Monograph 6, Madison (WS), 1973.
- Ansley, C. F., „Automobile Liability Insurance Reserve Adequacy and the Effect of Inflation“, CPCU Journal, 1979, 31, S. 105-112.
- Balcarek, R. J., „Loss Reserve Deficiencies and Underwriting Results“, Best's Review-Property Casualty, 1975, 76, S. 21-22.
- Bertl, R., Deutsch, E., Hirschler, K., Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, 2. Auflage, Verlag Orac, Wien, 1998.
- Boetius, J., Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen, Verlag Dr. Otto Schmid, Köln, 1996.
- Bradford, D. F., Logue, K. D., „The Influence of Income Tax Rules on Insurance Reserves“, in Froot, K. A. (ed.) The financing of catastrophe risk, NBER Project Report series, University of Chicago Press, Chicago, 1999, S. 275-300.
- Forbes, S. W., „Automobile Bodily Injury Liability Loss Reserving“, Journal of Risk and Insurance, 1969, 36, S. 597-614.
- Grace, E. V., „Property-Liability Insurer Reserve Errors: A Theoretical and Empirical Analysis“, Journal of Risk and Insurance, 1990, 57, S. 28-46.
- Jäger, B., „Zur bilanziellen Behandlung versicherungstechnischer Rückstellungen nach Handels- und Steuerrecht“, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1999, 88, S. 149-206.
- Moxter, A., Einführung in das neue Bilanzrecht, Gabler, Wiesbaden, 1991.
- Moxter, A., Einführung in die Bilanztheorie, Gabler, Wiesbaden, 1993.
- Nonnenmacher, D. J. F., Schittenhelm, F., „Zusätzlich Rückstellungen: Das Aus für die Aktienindexgebundene Lebensversicherung in Deutschland“, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1997, 86, S. 393-416.
- Petroni, K. R., „Optimistic Reporting in the Property-Casualty Insurance Industry“, Journal of Accounting and Economics, 1992, 15, S. 485-508.
- Smith, B. D., „An Analysis of Auto Liability Loss Reserves and Underwriting Results“, Journal of Risk and Insurance, 1980, 47, S. 305-320.
- Url, T., „Schadenversicherung dämpft 2000 Ertragslage der Versicherungswirtschaft“, WIFO-Monatsberichte, 2001, 74(10), S. 613-621.
- Weiss, M., „A Multivariate Analysis of Loss Reserving Estimates in Property-Liability Insurance Companies“, Journal of Risk and Insurance, 1985, 52, S. 199-221.
- White, H., „A Heteroscedasticity-Consistent Covariance Matrix Estimator and a Direct Test for Heteroscedasticity“, Econometrica, 1980, 48, S. 817-838.

© 2003 Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Hersteller: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung,
Wien 3, Arsenal, Objekt 20 • Postanschrift: A-1103 Wien, Postfach 91 • Tel. (+43 1) 798 26 01-0 •
Fax (+43 1) 798 93 86 • <http://www.wifo.ac.at/> • Verlags- und Herstellungsort: Wien

Verkaufspreis: 40,00 €, Download 32,00 €:

http://titan.wsr.ac.at:8880/wifosite/wifosite.get_abstract_type?p_language=1&pubid=24098